

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 4. Dezember 1990, Vormittag
Mardi 4 décembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Affolter

88.077

Energienutzungsbeschluss

Arrêté sur l'énergie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Dezember 1988
(BBl 1989 I, 497)
Message et projet d'arrêté du 21 décembre 1988 (FF 1989 I, 485)
Beschluss des Nationalrates vom 8. Februar 1990
Décision du Conseil national du 8 février 1990

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Dobler, Berichterstatter: Die Eintretensdebatte in der Kommission des Ständerates war zunächst geprägt durch die damals noch bevorstehende Volksabstimmung über den neuen Energieartikel in der Bundesverfassung. Nach der deutlichen Annahme des Energieartikels durch Volk und Stände am 23. September 1990 beschloss die Kommission an einer ausserordentlichen Sitzung, auf die geplante Durchführung von Hearings am 9. November 1990 zu verzichten und die Vorlage nach Möglichkeit an diesem Tag zu verabschieden, so dass das Geschäft noch in der Dezembersession in unserem Rat behandelt werden kann.

Die vorbereitende Kommission ist am 9. November 1990 einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie behandelte rund 20 Anträge und verabschiedete den Energienutzungsbeschluss in der Schlussabstimmung mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung. Ich danke der Kommission für die speditive Arbeit. Das Schweizervolk hat am 23. September 1990 den Energieartikel mit grosser Mehrheit – 71 Prozent Jastimmen – angenommen. Besonders erwähnenswert ist, dass die Vorlage die Zustimmung aller Kantone fand. Diese überwältigende Annahme bedeutet den bisher wichtigsten Schritt in der schweizerischen Energiepolitik. Der Souverän hat sich für eine verstärkte Energiepolitik des Bundes, der Kantone und im Prinzip wohl auch der Wirtschaft ausgesprochen. Zusammen mit der Annahme der Moratoriums-Initiative darf der politische Auftrag des Stimmbürgers folgendermassen formuliert werden.

Es sind Massnahmen im Bereich der sparsamen und rationellen Energieverwendung zu erlassen. Die Forschung nach neuen Energien und Energietechniken ist voranzutreiben, und die Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energien ist zu fördern. Der Energienutzungsbeschluss ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung der zukünftigen Energiepolitik. Mit ihm werden keine Aktionen um der Aktivität willen ausgelöst. Als Vorläufer für das kommende Energiegesetz, dessen Inkraftsetzung für 1994/95 vorgesehen ist, enthält der Energienutzungsbeschluss ein erstes Paket von Massnahmen, die rasch umgesetzt werden können. Diese vorgezogenen Massnahmen sollen später durch das Energiegesetz abgelöst und nötigenfalls ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen stützen sich auf das energiepolitische Programm zwischen Bund und Kantonen. Jede

schweizerische Energiepolitik ist auf die intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden, Wirtschaftsverbände, Energieversorgungsunternehmen und Konsumenten angewiesen. Der Energienutzungsbeschluss gemäss Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 1988 sieht Massnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Vorschriften für eine sparsame und rationelle Energieverwendung (Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten oder die Einführung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung);
- Anschlussbedingungen für Energieerzeuger;
- Förderungsmassnahmen wie Information, Beratung, Forschung, Ausbildung und Abwärmenutzung.

Der Nationalrat behandelte den Energienutzungsbeschluss in der Sondersession vom Februar 1990. Gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nahm er insbesondere zwei wesentliche Änderungen vor. Erstens erweiterte er bei Artikel 3 Absatz 2 die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen neben Anlagen und Geräten auch auf Fahrzeuge. Zweitens stimmte er einem neuen Artikel 11 bis zu, wonach der Bund Massnahmen zur Nutzung von Sonnen- und Umgebungswärme unterstützen kann. Die übrigen Änderungen sind eher redaktioneller Natur oder haben eine untergeordnete materielle Bedeutung. Der Nationalrat verabschiedete den Energienutzungsbeschluss am 8. Februar 1990 mit dem beachtlichen Resultat von 123 zu 32 Stimmen bei 25 Enthaltungen.

Die Kommission des Ständerates ihrerseits hat an der Vorlage einige Retuschen angebracht. Im Rahmen der Eintretensdebatte möchte ich auf die Hauptpunkte aufmerksam machen. Im Bereich der Energiesparmassnahmen hat Ihre Kommission – wohl erwartungsgemäss – einen Einbruch in die föderative Ordnung geboten. Im Gebäudebereich sollen die Kompetenzen der Kantone gewahrt bleiben. Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung sowie allenfalls über eine Bewilligungspflicht für ortsfeste Elektroheizungen sollen von den Kantonen erlassen werden.

Im Bereich der Förderungsmassnahmen dagegen ist unsere Kommission wesentlich weitergegangen als der Nationalrat. Einerseits soll der Bund im Bereich der Forschung alle Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützen und andererseits im Bereich der praktischen Anwendung die Nutzung von allen erneuerbaren Energien fördern können.

Die Fassung des Energienutzungsbeschlusses gemäss Mehrheit der Kommission darf als Weg der Mitte bezeichnet werden. Sie ist massvoll und ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer zukunftsgerichteten Energiepolitik. Der vorgeschlagene Energienutzungsbeschluss passt in unsere föderalistische Struktur und steht im Einklang mit den Interessen aller beteiligten Akteure.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gadient: Die Ausgangslage beim Energienutzungsbeschluss hat sich mit der Abstimmung vom 23. September grundlegend geändert. Zum einen besteht nach der Zustimmung des Volkes zum Energieartikel eine klare verfassungsrechtliche Grundlage. Zum andern machen die deutliche Annahme des Energieartikels sowie die Annahme der Moratoriums-Initiative ein Umdenken und neue Massnahmen in der Energiepolitik notwendig.

Der Kommissionspräsident hat die rechtlichen Konsequenzen aus diesen Erlassen soeben aufgezeigt. Eine Arbeitsgruppe «Energiepaket» der Bundesratsparteien hat ein sogenanntes Aktionsprogramm «Energiepolitik 1990 bis 2000» vorbereitet, das in den Bundesratsparteiengesprächen in der Folge verabschiedet worden ist. Es wird darin vorgeschlagen, den Energienutzungsbeschluss raschmöglichst ohne Abstriche und Anreicherungen zu verabschieden, so dass die Differenzbereinigung noch in der Dezembersession 1990 stattfinden und der Beschluss Mitte 1991 in Kraft treten könnte.

Hauptargumente gegen einen Energienutzungsbeschluss waren seinerzeit zum einen das Fehlen einer klaren verfas-

sungsrechtlichen Grundlage, zum andern aber auch ordnungspolitische Bedenken.

Mit der Annahme des Energieartikels ist eine bereinigte verfassungsrechtliche Grundlage gegeben, die eine Regelung im Sinne des vorliegenden Erlasses abdeckt. Sie werden bei der Detailberatung feststellen, dass die einleitend zitierte verfassungsrechtliche Grundlage entsprechend modifiziert worden ist.

Ordnungspolitische Bedenken sind zwar nach wie vor angebracht. Indessen hat sich die Beurteilung des Energienutzungsbeschlusses bei der gegebenen Ausgangslage ohne Zweifel primär nach politischen Kriterien zu richten. Das Volk hat mit über 70 Prozent Jastimmen dem Energieartikel zugestimmt. In einer solchen Aussage liegt sicherlich ein konkretes Signal für eine gewisse Bereitschaft, in der Energiepolitik umzudenken und Massnahmen zu akzeptieren. Als verstärkendes Moment kommt die Annahme der Moratoriums-Initiative hinzu. Sie ist als Auftrag zu verstehen, nach alternativen Energiequellen zu suchen und gleichzeitig vermehrt zu sparen.

Das im Aktionsprogramm zum Ausdruck kommende Bestreben der Bundesratsparteien ist unterstützenswert, auch wenn es von den einzelnen Parteien kleinere oder grössere Abstriche an ihrer bisher verfolgten Energiepolitik verlangt. Eine Einigung auf den Energienutzungsbeschluss, wie er im wesentlichen vom Nationalrat verabschiedet worden ist, erscheint in der heutigen Situation politisch grundsätzlich richtig. Einzelne Retuschen mögen angebracht sein. Ein Zurückbuchstabieren aber – wie das von der Kommissionsmehrheit etwa im Bereich der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung durch Delegation an die Kantone verlangt wird – erscheint mir nicht angebracht. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Kompromissfähigkeit der Vorlage durch den Verzicht auf weitergehende Forderungen ermöglicht worden ist. Der Kommissionspräsident hat zwei vom Nationalrat vorgenommene Aenderungen erwähnt. Es gibt jedoch deren mehrere, die keineswegs lediglich redaktionellen Charakter hätten. So hat der Nationalrat in seiner Beratung der Ausklammerung abwärmebetriebener Warmluftvorhänge von den Sparmassnahmen, der Ausklammerung von Rolltreppen von den Gesamt-massnahmen und der zusätzlichen Förderung von Alternativ-energien zugestimmt. Hingegen lehnte die Grosse Kammer zusätzliche Vorschriften zur rationellen Energienutzung beim Heizen, die individuelle Warmwasserabrechnung und das Verbot von Widerstandsheizungen ab, wie auch die Ausklammerung der Reklamebeleuchtung von den Beleuchtungsspar-massnahmen, den Erlass von verbindlichen Stromtarifgrund-sätzen, die Entschädigung von Energieproduzenten nach den Normen regionaler Uebertragungsnetze, die Streichung kantonaler Kompetenzen in Energiefragen und die Ausdehnung der Umrüstungspflicht von 7 auf 15 Jahre.

Die Chancen für den Energienutzungsbeschluss haben sich mit diesem Vorgehen sicher massgeblich erhöht, und das gilt es gebührend zu beachten. Denn für eine rasche, möglichst unveränderte Verabschiedung des Energienutzungsbeschlusses sprechen mehrere ins Gewicht fallende Gründe. Das Erfordernis zielstrebigem Handelns ist gegeben. Mit einem entsprechenden Beschluss könnten rasch Massnahmen ergriffen werden. Der Energienutzungsbeschluss kann aber auf der anderen Seite auch als Probelauf für das Energiegesetz und nachfolgende Beschlüsse gesehen werden, das heisst, am Energienutzungsbeschluss kann die Akzeptanz für weitergehende Massnahmen gemessen werden.

Die Skeptiker seien schliesslich auf Artikel 25 Absatz 3 verwiesen, wonach dieser Beschluss bis zum Inkrafttreten eines Energiegesetzes des Bundes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998, gilt. Das heisst, der vorliegende Energienutzungsbeschluss ist befristet.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Hunziker: Ich möchte vorerst Herrn Bundesrat Ogi danken für die ihm eigene Dynamik im Umsetzen von gefassten Beschlüssen, sei es im Parlament oder im Bundesrat. Das kann man nicht jedem seiner Kollegen attestieren. Er war diesmal sogar so schnell, dass er, bevor der Energieartikel vom Volk angenommen worden ist, dem Parlament bereits einen Ener-

gienutzungsbeschluss zugeleitet hat. Ich habe das damals nicht als opportun erachtet, weil man ja nicht gleichzeitig sagen kann, man müsse eine neue Rechtsgrundlage haben, wenn man schon vorher, bevor man weiss, ob sie angenommen wird, offenbar doch etwas Griffiges im Bereich von Energienutzung und Energiesparen bringen kann.

Aber das ist alter Schnee. Wir haben ein deutliches Ergebnis der Volksabstimmung, und es ist klar, dass Parlament und Bundesrat rasch und effizient handeln müssen.

So gesehen, ist auch in der Kommission von jenen Leuten, die Bedenken gegenüber dem Vorgehen, gegenüber der Reihenfolge gehabt haben, für Eintreten votiert worden. Eintreten ja; ich meine aber, dieser Beschluss – wie auch das, was dann daraus abgeleitet werden kann – müsse sich in allen Teilen auf den Energieartikel abstützen. Man kann nicht einen Energienutzungsbeschluss in Unkenntnis des angeblich notwendigen Verfassungsartikels formulieren und, wenn er nachher nicht die volle Grundlage in diesem Energieartikel hat, sagen: Das haben wir eigentlich vorher schon als notwendig erachtet. Wenn ich aus dieser Sicht heraus in zwei, drei Punkten abweichende oder kritische Äusserungen in der Detailberatung abgebe, so nicht zuletzt aus staatsrechtlichen Gründen.

Was das Volk zum Ausdruck gebracht hat, ist schlicht und einfach kommentiert worden durch die ganze Presse und alle Medien, auch im Bundeshaus: Es muss gespart werden, und es muss mit der Energie – man hat nicht von der elektrischen, sondern ganz allgemein von der Energie gesprochen – haushälterischer und rationeller umgegangen werden. Dagegen kann sicher niemand etwas einwenden. Solange es beim Verbalen bleibt und solange solche Aussagen generell sind, ist es ja einfach. Schwieriger wird es dann im Konkreten. Da habe ich während der Veranstaltungen im Vorfeld des Energieartikel-Abstimmungskampfes die eigenartige Feststellung gemacht, dass eben viele Leute gar nicht wissen, wo man wieviel von welchem Energieträger sparen kann.

Die Meinung, dass das grösste Potential nicht etwa im privaten Bereich (Haushalt, Verkehr, Freizeit) zu suchen ist, sondern eben in der Wirtschaft, ist immer wieder vertreten worden. Das trifft aber nicht zu. Die schweizerische Maschinenindustrie hat von 1980 bis 1989 eine gestiegene Produktion namhaften Ausmasses ausgewiesen und gleichzeitig den Energieverbrauch um 12 Prozent gesenkt. Anders ausgedrückt: Sie hat eine Energieeffizienzsteigerung von 17 Prozent erzielt. Die chemische Industrie hat im gleichen Zeitraum (1980 bis 1989) die Produktion um genau 50 Prozent erhöht. Ihr Energieverbrauch ist aber heute 2 Prozent geringer als vor zehn Jahren. Gesamthaft – das ist eine Statistik, die Sie vor wenigen Tagen vielleicht auch gesehen haben – ist bei der schweizerischen Wirtschaft der Energiebedarf pro Produktionseinheit von 1970 bis 1988 aus eigenem Antrieb um 24 Prozent gesenkt worden. Da soll mir keiner sagen, man habe in der Wirtschaft nicht gespart. Dort hat man am meisten gespart, aber man kann auch dort noch mehr sparen.

Bei uns selber liegt das eigentliche Sparpotential, bei jedem einzelnen, in seinem privaten Bereich, im Haushalt, bei der Unterhaltungselektronik, in der Freizeit, im individuellen Verkehr usw. Ich hoffe nur, dass alle, die so begeistert für Sparen votiert haben, als es ums Generelle ging, diese Begeisterung auch noch einigermaßen verspüren, wenn es ums Umsetzen in die Tat geht und wenn es sie selber betrifft.

Ich habe gesagt, der Energienutzungsbeschluss muss sich im Rahmen des Energieartikels bewegen. Ich glaube, das gilt für alle energiepolitischen Massnahmen. Will der Bundesrat weiter gehen, benötigt er dazu zusätzliche, weitergreifende Verfassungsgrundlagen. Das gilt u. a. auch für sein Energieprogramm 2000.

Gestatten Sie mir dazu, obwohl ich mit der Marschrichtung einverstanden bin, drei kritische Bemerkungen:

1. Als Hauptziel wird in diesem Programm die Stabilisierung genannt; man stellt sich eine vollständige Stabilisierung vor, bis 1995 bei den fossilen Energien und bis im Jahr 2000 bei der elektrischen Energie.

Schön wäre, wenn das möglich würde – ich glaube es nicht, aber man kann es versuchen –, aber weder in der Botschaft zum Energieartikel noch in einem bundesrätlichen Votum zum

Energieartikel im Parlament ist je das Wort Stabilisierung gefallen. Man hat davon gesprochen, die Verbrauchszunahme soweit als möglich zu dämpfen. Dass dieses Ziel letztlich einer Stabilisierung gleichkommen könnte, ist wünschbar, aber kaum zu realisieren. Dass das nun als eigentliches Ziel zuvorderst in diesem Programm genannt wird, auf das Jahr genau und mit den genauen Zuwachsraten bis zum Jahr 2000 und dann fertig, in einem Zeitpunkt, wo wir die fossilen Energien aus Gründen der Umweltbelastung abbauen sollten, in einem Zeitpunkt, wo die wirtschaftliche Entwicklung eher mehr Strom erfordert – ich denke an die Datenverarbeitung, Elektronik, Informatik, Förderung des öffentlichen Verkehrs –, ein derart ehrgeiziges Ziel zu setzen, das nie im Zusammenhang mit dem Energieartikel erwähnt worden ist, das geht aus meiner Sicht aus staatspolitischen Gründen nicht.

Man darf nicht dem Stimmbürger ein Ja zu einem gerade in diesem Rat mässig und geniessbar gemachten Artikel – man hat einiges rausgeworfen – schmackhaft machen und ein Vierteljahr später mit Zielen kommen, die weit über diesen Artikel hinausgehen. Das dürfen wir nicht machen. Wir dürfen Ziele setzen, wir dürfen Massnahmen ergreifen, wir dürfen energiepolitische Strategien entwickeln, alles, aber innerhalb des Energieartikels und dessen, was dazu gesagt worden ist.

Die Formulierung eines absoluten Stabilisierungsziels geht deshalb für mich ganz eindeutig über das hinaus, was in den beiden Ratssälen gesagt worden ist und was auch in der bundesrätlichen Botschaft steht. Ich sage aber noch einmal: Ich bin dafür, dass man die Dämpfung der Verbrauchszunahme, die in den nächsten Jahren ohnehin nicht radikal gegen Null gedrosselt werden kann, massiv vorantreibt.

2. Auch das Energiegesetz wird sich auf den Energieartikel abstützen müssen, deswegen haben wir ihn ja dem Volk vorgelegt. All das, was ich jetzt am bundesrätlichen Programm 2000 aufgezeigt habe, gilt natürlich auch für das Energiegesetz. Im Energiegesetz wird einmal ein wesentlicher Teil identisch sein mit dem, was wir jetzt im Energienutzungsbeschluss drin haben. Ich bedaure es – aber ich sehe ein, dass es offenbar nicht anders möglich ist –, dass man nicht schneller ein Energiegesetz machen kann, das sich auf den Energieartikel abstützt. Wir haben ja nicht dem Volk einen Energieartikel vorgelegt für etwas, was bereits vorher formuliert war und offenbar diesen Energieartikel nicht als Grundlage braucht. Wir haben diesen Energieartikel vorgelegt, um die Grundlage zu erhalten für etwas, was wir rasch und griffig in Form eines Gesetzes formulieren und dann in die Tat umsetzen wollen. Ich wäre deshalb dankbar, wenn die Vorarbeiten für das Energiegesetz trotz dieses Energienutzungsbeschlusses so schnell vorangetrieben werden, wie das möglich ist. Ich meine auch, dass die ganze Problemstellung und alle Möglichkeiten, aber auch alle Grenzen, die sich dem Energiesparen irgendwo entgegensetzen, in den letzten Jahren bis zur Genüge oder noch weiter ausdiskutiert worden sind. Es muss also nicht mehr *ab ovo* ein völlig neues Gesetz entwickelt werden.

3. Mir geht es hier wie beim ersten Punkt meiner Kritik am bundesrätlichen Programm um die Tarifempfehlungen, mit denen die Kantone in Marsch gesetzt werden sollen. Hier, in diesem Saal, haben wir die Tarifkompetenz des Bundes – damals war es der Bund, das kommt im Endeffekt für den Betroffenen aber auf das gleiche heraus – aus dem Energieartikel herausgenommen, um ihn referendumpolitisch überlebensfähig zu machen. Der Nationalrat hat sich angeschlossen, das war der umstrittenste Punkt. Ich kann Ihnen einige Ratskollegen aufzählen, und ich gehöre auch dazu, die nie im Volk für den Energieartikel gekämpft hätten, wenn diese Tarifkompetenz nicht genommen worden wäre. Jetzt bringt man sie wieder, wenige Wochen nach der Volksabstimmung, abgestützt auf Empfehlungen des EVED im Mai 1989! Ich finde das schade. So dürfen wir weder mit den Stimmbürgern umspringen noch mit denen, die vielleicht nicht überall gleich weit und mit allen Mitteln, aber im Grunde genommen auch auf vernünftige Sparziele hin arbeiten wollen.

Der Energieartikel steckt ab. Er bietet wesentliche Möglichkeiten, die wir bis jetzt nicht hatten, um eine solche Energiepolitik zu betreiben. Er fasst auch die Einzelbestimmungen, die wir bisher als Verfassungsgrundlage anrufen mussten, so zusam-

men. Wir haben jetzt eine verfassungsrechtlich sauberere Grundlage. Aber wir dürfen nicht Elemente, die man nie diskutiert hat, Stabilisierungsziele, Elemente, die man bewusst herausgenommen hat, beispielsweise Tarifkompetenzen, jetzt, wenige Wochen nach der Volksabstimmung, wieder hineinbringen.

So, Herr Bundesrat Ogi, erreichen Sie den Energiefrieden, den Sie anstreben und den wir auch gerne hätten, nicht. Wir müssen das, was wir vom Energieartikel her tun dürfen, und das, was wir von den Schwierigkeiten im Vollzug her tun können, verwirklichen, dann bringen wir etwas zustande.

Zum Schluss meine ich, wir sollten dem Energieartikel zustimmen. Es gibt einige Detailpunkte, über die man getrennter Meinung sein kann. Es ist auch kein grosses Unglück, dass nicht schon in dieser Session alle Differenzen bereinigt werden können, wie das gewünscht war. Wir haben eine Sondersession. Das Gesetz kann im März die Gesamt- und Schlussabstimmungen über sich ergehen lassen, dann kann man es noch frühzeitig genug in Kraft setzen. Ich wäre froh, wenn Sie die Einsicht in das notwendigerweise Vorzukehrende verbinden würden mit dem Willen, den Energieartikel und das, was hier in diesem Saal dazu gesagt worden ist, zu respektieren. Irgendwelche Ziele, die man vielleicht wünschen kann, aber für die eine saubere Grundlage fehlt, stehen nicht zur Debatte. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Jagmetti: Nach eingehenden Debatten haben wir 1988/89 dem Energieartikel 24octies das definitive Gepräge gegeben. Der Artikel enthält keine reine Kompetenzzuweisung, sondern einen Gesetzgebungsauftrag. Volk und Stände haben der neuen Verfassungsgrundlage und damit dem Auftrag an uns eindrücklich zugestimmt. Diesen Auftrag haben wir nun auszuführen.

Der Auftrag hat dauernden Charakter, also sollten wir eigentlich ein Gesetz und nicht einen Bundesbeschluss mit zeitlicher Befristung erlassen. Diese Ueberlegung hat mich in der Kommission veranlasst, die Umbenennung des Erlasses und die Streichung seiner Befristung vorzuschlagen. Nun sind aber auch Politiker besserer Einsicht zugänglich, und zu einer solchen bin ich gelangt. Wir können den Fragenkreis heute noch nicht umfassend ordnen, sondern bedürfen dazu neuer Vorschläge der Verwaltung. Dass es sich nicht um die volle Verwirklichung des Verfassungsauftrages handelt, sollte auch durch die Befristung zum Ausdruck kommen, selbst wenn gewisse Massnahmen – ich denke etwa an die individuelle Heizkostenabrechnung – nur als Dauerordnung sinnvoll sind.

Wenn wir heute in diesem Sinne den ersten Schritt tun, erwarten wir gleichzeitig, dass das Departement die Arbeiten für die definitive Ordnung zügig vorantreibt, damit der Beschluss wenn möglich nicht während seiner ganzen möglichen Geltungsdauer – bis zum 31. Dezember 1998 – in Kraft bleiben muss, sondern vorher abgelöst wird durch ein Energiegesetz. Was im Vorfeld der Verfassungsabstimmung zu sagen war, gilt auch jetzt, wo es um die Konkretisierung der Zielsetzung und um die Erfüllung des Rechtsetzungsauftrages geht. Unsere Verfassung befasste sich im Energiebereich bisher in drei Artikeln mit elektrischer Energie. Nun gilt es, für die anderen 80 Prozent unseres Endenergieverbrauchs auch eine Ordnung aufzustellen und diese sachlich zu erweitern. Einfach vernachlässigt war der Bereich nichtelektrischer Energie bisher nicht, wurde er doch durch das Umweltschutzrecht und andere Bestimmungen erfasst. Aber energiepolitisch blieben diese 80 Prozent ausgespart.

Die Bürger erwarten den Erlass dieses Beschlusses nicht aus Freude an möglichst vielen Bestimmungen und an der Einnennung der eigenen Entscheidungsfreiheit und Verantwortung. Sie haben die Verfassungsbestimmung vielmehr angenommen, weil sie darin eine jedenfalls teilweise Antwort auf eine wichtige Aufgabe unserer Zeit sahen und sehen.

Im Bereich des Umweltschutzes bekämpft der Bund nach Artikel 24septies der Verfassung insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm. Luftverunreinigung hat der Bund bisher vor allem durch das Gesetz und die Luftreinhalteverordnung bekämpft. Nun gilt es aber, von der Luftreinhaltepolitik zu einer umfassenden Atmosphärenpolitik überzugehen. Das Schwer-

gewicht liegt dabei in der Erfassung der CO₂-Emissionen. Kohlendioxid ist bekanntlich kein Schadstoff, sondern ein natürlicher Bestandteil unserer Luft. Die Anreicherung der Luft mit CO₂ führt aber zu einer Störung des Gleichgewichts und schliesst Gefahren für unser Klima ein; welche genau wissen wir nicht. Die Wissenschaft arbeitet an den Erkenntnissen und an der Untersuchung der komplexen Zusammenhänge. Die Frage ist aber einmal mehr, ob wir zuwarten wollen, bis der Sachverhalt in allen Teilen definitiv abgeklärt ist, oder ob wir schon vorher zu handeln haben. Das Warten könnte katastrophale Folgen haben. Das Handeln dient der Annäherung an den natürlichen Gleichgewichtszustand, und das kann ja nur im Interesse von Mensch und Natur liegen.

Freudige Konsumenten werden mir entgegnen, der Beitrag der Schweiz zur globalen CO₂-Belastung sei sehr klein. Ob wir den Energiebeschluss erlassen würden oder nicht, ändere am Weltklimaproblem überhaupt nichts. Gewiss, wir lösen die globalen Fragen auf diesem Wege nicht. Wir leisten einfach einen kleinen Beitrag, und das ist unsere Pflicht. Es ist der Beitrag eines hochentwickelten Landes mit einem entsprechenden Energieverbrauch. Es ist auch der Beitrag eines Landes, das weiss, dass andere einen Nachholbedarf haben und wir das Sparen nicht an sie delegieren können.

Zum Schutz der Atmosphäre tritt ein zweites Anliegen. Es gilt, mit den Ressourcen sorgsam umzugehen. Elektrische Energie kann nicht beliebig erzeugt werden. Wir haben der Wasserkraftnutzung durch unsere Beschlüsse der letzten Woche Grenzen gesetzt. Mit der Annahme der Moratoriums-Initiative haben Volk und Stände dem weiteren Ausbau der Atomkraftwerke einstweilen einen Stopp entgegengesetzt.

Mit fossilen Brennstoffen Kraftwerke zu betreiben dürfte unserer Auffassung von Luftreinhaltepolitik widersprechen. So ist auch beim Elektrizitätsverbrauch Zurückhaltung geboten. Sparsam umzugehen haben wir aber vor allem mit Erdölprodukten. Zwar stehen offenbar reichliche Vorkommen zur Verfügung. Aber begrenzt sind sie, und wir bauen sie rasch ab. Vielleicht werden sich spätere Generationen fragen, warum wir diesen wertvollen Rohstoff einfach verbrannt haben. Dass die Verbrennung von Erdölprodukten die Hauptquelle der Schadstoffbelastung der Luft darstellt, ist uns längst bekannt. Also gilt es, zur Erhaltung der Ressourcen und zur Verwirklichung zentraler Umwelthanliegen Zurückhaltung zu üben. Bei Erdgas und Kohle präsentieren sich die Probleme zum Teil etwas anders. Am Umwelthanliegen aber ändert sich nichts.

Nun zum Beschluss. Er beginnt mit den Zielen und Grundsätzen. Hier ist der Nationalrat ganz, und unsere Kommission fast ganz, dem Bundesrat gefolgt. Wenn die Bestimmungen nicht zu mehr Kontroversen Anlass geben, ist das einerseits darauf zurückzuführen, dass die Zielsetzung durch die Verfassung vorgegeben ist. Andererseits ist zu bedenken, dass es sich dabei um das handelt, was einer meiner Kollegen einmal als finale Rechtssätze bezeichnet hat, also um Bestimmungen, die nicht an konkrete Tatbestände bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, sondern die Behörden aller Stufen in ihren vielfältigen Entscheidungen leiten.

Direkte Auswirkungen hat der zweite Abschnitt mit den Vorschriften über eine sparsame und rationelle Energieverwendung. Vier Gruppen von Vorkehrungen sah der Bundesrat vor und beschloss der Nationalrat: erstens Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, zweitens verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen, drittens Beschränkung der ortsfesten Elektroheizungen und viertens weitere Energiesparmassnahmen.

Unsere Kommission hat die zweite und die dritte Gruppe von Massnahmen gestrichen. Die zweite hat sie durch einen Auftrag an die Kantone ersetzt. Ich würde einen Verzicht auf Bundesvorschriften über die individuelle Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bedauern, weil damit gerade jene Massnahme aus dem Instrumentarium des Bundes gestrichen würde, die individuelle Verantwortung erlauben soll und das Verursacherprinzip verwirklicht. Das ist in der Detailberatung noch näher darzulegen.

Die Anschlussbedingungen für Energieerzeuger sind im bundesrätlichen Entwurf knapp umschrieben. Wir haben auch hier Änderungen beschlossen, und es liegen neue Anträge

vor, weil die einen oder andern von uns inzwischen zu neuen Erkenntnissen gelangt sind. Auch dafür wird die Detailberatung der Rahmen sein, in dem wir uns zu äussern haben. Die Förderungsmassnahmen hat unsere Kommission ausgebaut. Das war gestützt auf den neuen Verfassungsartikel möglich. Die Zurückhaltung, die der Bundesrat und der Nationalrat hatten walten lassen, weil sie die Verfassungsgrundlagen an versteckten Orten zusammensuchen mussten, hat ihren Grund verloren. Das gilt vor allem für die Förderung der Entwicklung, die in Artikel 24octies nun vorgesehen ist, während für die Förderung der Nutzungsmassnahmen dort die Grundlage fehlt und eine solche Förderung nur gestützt auf den Umweltartikel möglich ist. Das zwingt uns zu einer gewissen Zurückhaltung in der Umschreibung der Massnahmen.

Damit habe ich Ihnen angedeutet, in welcher Richtung nach meiner Ueberzeugung auch in der Detailberatung beraten werden sollte. An einem allerdings habe ich keinerlei Zweifel: Wir müssen auf diese Vorlage eintreten.

M. Raymond: Après le vote du 23 septembre dernier où le souverain a accepté l'article constitutionnel sur l'énergie, l'arrêté fédéral que nous examinons maintenant a enfin trouvé la base légale fondamentale qui lui avait fait défaut jusque-là, ce qui n'avait empêché ni le Conseil fédéral de le proposer, ni le Conseil national de lui donner une suite favorable. Compte tenu de cette volonté populaire où le citoyen, dans sa majorité, veut des économies d'énergie, je n'ai quant à moi plus aucune objection à faire contre l'entrée en matière.

Nous aurons donc sur le plan législatif d'abord le présent arrêté fédéral pour l'utilisation économique de l'énergie, ensuite, d'ici quatre ou cinq ans, une loi sur l'énergie qui mettra sur pied une espèce de programme d'action basé sur le concept de politique énergétique de l'an 2000, sorti récemment du bureau de M. Ogi, conseiller fédéral, et concocté par un groupe de travail appelé «Energiepaket», groupe de travail qui n'écrit d'ailleurs qu'en allemand. Il n'a pas encore donné lieu à une commission d'enquête mais ses objectifs sont si prétentieux qu'ils me paraissent dangereux pour l'avenir de notre pays.

Pour lors, l'arrêté qui nous est soumis va moins loin. Il répond incontestablement, et même s'il sera nuisible sur un certain nombre de points, à la volonté manifestée par le souverain le 23 septembre dernier. C'est pourquoi, quant à moi, je ne l'accepterai en vote final que s'il n'est pas aggravé fondamentalement par rapport aux propositions de la majorité de notre commission.

Certes, j'admets que globalement les économies d'énergie contribuent à améliorer notre balance commerciale, une grande partie de l'énergie étant importée. J'admets bien sûr aussi que les économies d'énergie, fossile notamment, contribuent à la protection de l'environnement, à la condition bien sûr que l'énergie nécessaire à un tel résultat ne dépasse pas l'économie réalisée, ce qui est souvent le cas lorsque l'on veut, par exemple, installer dans des bâtiments anciens des appareils nécessaires à l'enregistrement de la consommation de chaleur, chauffage ou eau chaude, de chaque appartement.

Je rappelle que cette nouvelle loi qui nous est proposée prévoit des mesures dans les quatre domaines suivants: primo, des prescriptions sur la consommation d'énergie des installations, des véhicules et des appareils; secundo, l'introduction d'un décompte de chauffage et d'eau chaude lié à la consommation de chaque appartement; tertio, les conditions de raccordements des autoproduiteurs aux réseaux des entreprises assurant la distribution publique d'énergie; quarto, les mesures d'encouragement dans les domaines de l'information, de l'orientation, de la recherche, de la formation et de la récupération des rejets de chaleur. Le message du Conseil fédéral lui-même reconnaît que les mesures envisagées permettront de réaliser des économies d'énergie très minimes.

En revanche, les dispositions prévues ne sont pas inoffensives. Elles concrétisent à tort et une fois de plus dans notre pays l'idée force que l'Etat peut mieux que les règles du marché réaliser des objectifs souvent contradictoires en matière de politique énergétique. Alors que dans ce pays on ne cesse de parler et de demander la déréglementation, la décartellisation, le libre-échange avec l'Europe ou dans le cadre du GATT,

cela pour les produits industriels ou agricoles, pour les tarifs bancaires ou d'assurances et pour la plupart des services, on fait exactement le contraire avec l'énergie, avec les appareils énergétiques que l'on est en train de scléroser, comme on l'a fait depuis vingt ans dans le secteur de l'agriculture.

Désormais, avec les dispositions proposées, nous entrons dans le régime de la permission nécessaire pour produire des appareils, de l'homologation étatique de ceux-ci, des prescriptions légales qui résulteront d'ordonnances futures où, à n'en pas douter, l'arbitraire sera inévitablement présent. Au lieu de déréglementation, au lieu de la concurrence, au lieu de l'ouverture, nous mettons en place le cartel étatique, le héraison helvétique où chaque appareil devra recevoir le sceau confédéral, affirmant qu'il est «swissconform». Bien sûr, cela satisfera les fabricants dont le produit sera homologué en premier. On créera ainsi des privilèges nouveaux, un protectionnisme résultera inévitablement de ces dispositions qui, pour la plupart d'entre elles, ne sont compatibles ni avec l'Europe, ni avec le GATT.

Enfin, ma dernière remarque concerne l'énorme bureaucratie qui va inévitablement résulter de ces dispositions. Or, cette bureaucratie coûte en énergie, mais on ne la calcule jamais. A quand le contrôle statistique de l'énergie consommée par la Confédération chaque année? Les prescriptions relatives à la consommation des installations, des véhicules et des appareils, leur homologation, l'interdiction des uns et l'admission des autres nous font oublier que les individus et les personnes les achètent pour la fonction qu'ils remplissent, pour l'utilité et la facilité qu'ils apportent, pour le confort qu'ils génèrent. Or, le seul critère de leur consommation énergétique pour séparer étatiquement l'ivraie des uns du bon grain des autres constitue souvent et d'abord un gaspillage de force et d'argent dû à un renouvellement trop rapide des modèles, donc une augmentation des déchets et des tas de ferraille, ensuite une atteinte directe à la liberté de choix du consommateur.

C'est donc convaincu que par ces dispositions nouvelles la Suisse fait cavalier seul et s'isole, mais admettant que le souverain l'a voulu ainsi, que j'entre en matière, sans illusion aucune, comme le Conseil fédéral d'ailleurs, sur l'efficacité des mesures proposées en matière d'économie d'énergie et sans illusion, quant à moi, sur leur utilité.

Huber: Ich habe bei der Beratung des Energieartikels hier dargelegt, dass ich ebenfalls auf einen Energienutzungsbeschluss eintreten würde. Es gibt keinen Grund, die Meinung von damals zu ändern, es gibt viele Gründe, die damalige Auffassung zu bestätigen.

Unsere Kommission schlägt vor – Herr Jagmetti hat das dargelegt –, auch den neuen Energieartikel der Bundesverfassung als zusätzliche Rechtsgrundlage heranzuziehen. Nach dem Votum meines Vorredners muss ich sagen: Was vorgetragen wurde, war eine Auseinandersetzung mit dem vom Volk gutgeheissenen Energieartikel und damit ein nachträgliches Requirieren auf einen früheren Rechtszustand.

Das ist heute rechtlich und sachlich anders. Es ist richtig, dass wir den Energienutzungsbeschluss auf den neuen Energieartikel der Bundesverfassung abstützen und damit dem Bürger klar zu erkennen geben, dass wir rasch in der Lage sind, seinen Entscheiden Nachachtung zu verschaffen. Damit ist für diese Gesetzgebung auch der Akzent gesetzt. Es geht um Energie generell. Nicht nur um Elektrizität. Es geht um die rationelle Nutzung, um Sparen, Forschen, Substituieren. Es geht zum ersten Mal darum, die Gesamtenergiekonzeption seligen Angedenkens legislatorisch in die Tat umzusetzen.

Allerdings ist klar zu erkennen und festzuhalten, dass bereits vor dieser Gesetzgebung beim Konsumenten, beim Produzenten, beim Gemeinwesen Energie gespart wurde. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft beschäftigt 1990 120 hauptamtliche und etwa 900 nebenamtliche Energiesparberater. Elektrogeräte werden stromsparend betrieben, das bedeutet bis zu 40 Prozent Stromersparnis gegenüber dem Zustand vor zehn Jahren. Während meiner Tätigkeit im Regierungsrat des Kantons Aargau – ich sage das zur Illustration – konnte ich eine Versorgungsstruktur realisieren, die das Zentralspital mit Wärme aus einer Kehrlichtverwertungsanlage be-

heizt und mit Warmwasser versorgt. Die Kaserne in Aarau war die erste – und ist bis heute wohl die einzige – mit einer Solaranlage für die Erwärmung des Brauchwassers geblieben.

Es gibt sehr viele Gründe, jede Energie rationell und sparsam zu verwenden. Wir werden in den nächsten 15 Jahren nach einer Prognose mit einer Stromverbrauchszunahme von etwa 40 Prozent zu rechnen haben. Das ist kein Wunsch, das ist eine Feststellung. Mit fossilen Brennstoffen werden wir aus Gründen des Umweltschutzes zurückhalten. Das Moratorium verhindert den zusätzlichen Einsatz der Kernenergie, die Regelung der Restwassermengen verknüpft die saubere Energiegewinnung aus Wasser. Der Import aus Frankreich wird von vielen negiert, ausgenommen ist etwa die Geschäftsleitung der Schweizerischen Bundesbahnen. Das muss und soll und darf man auch sagen, dass andere bestimmen, wie weit und wie häufig unsere Bahnen fahren.

Es wird immer wieder vom schweizerischen Export von Strom gesprochen. Reden wir doch auch einmal vom schweizerischen Import von Energie: Da sind dann die Dimensionen und die Zahlen wesentlich anders; da ist die Auslandsabhängigkeit ein Faktum, das gerade heute uns alle dazu führt, zur Reduktion dieser Abhängigkeit auch den Sparweg zu beschreiten. Dabei ist noch kein Wort gesagt über die globalen Zusammenhänge, die resolute Energiesparen verlangen.

Aus dieser Optik heraus haben wir bereits 1988 klar festgehalten: «In der heutigen Situation befürwortet die CVP aus energie-, umwelt- und staatspolitischen Gründen den Weg des Energiesparens auf allen Ebenen und der rationellen Energieverwendung.» Ich zitiere diese Aussage, wohlwissend, dass damit ein übertriebener Zuwachs, aber nicht der Grundbedarf an Energie in unserer Gesellschaft eingeschränkt werden kann.

Genauso wie das Ziel rationeller Verwendung von Energie richtig ist, ist es politisch richtig, rasch zu handeln und nicht auf ein Energiegesetz zu warten. Was hier vorliegt, ist eine Sammlung von Sofortmassnahmen, und Sofortmassnahmen bedeuten begrifflich Zeitgewinn, ohne die endgültige Lösung zu präjudizieren. Das energiepolitische Programm von Bund und Kantonen soll nicht ersetzt, wohl aber rasch und im gegenseitigen Einverständnis und ertsprechend dem Energieartikel ergänzt und auf das ganze Land ausgedehnt werden. Andererseits kann das, was im Energienutzungsbeschluss festgehalten werden soll, durchaus ein Probelauf im Hinblick auf ein Energiegesetz sein.

Wer Zeit gewinnen will, der tritt dafür ein, dass nicht zu viele Differenzen zum Nationalrat geschaffen werden, allerdings ohne die eigenen Ueberzeugungen in diesem Rat zu verleugnen. Wir sollten aber das penible Hin-und-her-Schieben zwischen den Räten zurückhaltend üben und den erkennbaren Volkswillen respektieren.

Michael Kohn schreibt in seinem Buch «Energieszene Schweiz» den Satz: «Die Nachwelt wird uns nach unsern Taten beurteilen, danach, wie wir das Energieproblem lösen, und nicht, wie wir es zerredet haben.»

Von Umweltschutzorganisationen wird Ihrer ständerätlichen Kommission vorgeworfen, sie würde den hoheitlich dekretierten Energiefrieden mit ihren Anträgen missachten. Ich sehe das nicht so. Dieser Frieden ist nicht die Unterwerfung unter den Gesichtspunkt eben dieser Gruppierungen, sondern ein gemeinsames Bestreben zu einer breitgefächerten, genügenden, sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung. Das ist mit dieser Vorlage als einem Baustein neben vielen andern möglich, und darum bitte ich Sie, darauf einzutreten.

Reichmuth: Die Annahme des Energieartikels in der Bundesverfassung erleichtert es auch mir, dem Eintreten auf den vorliegenden Energienutzungsbeschluss zuzustimmen.

Der Energieartikel bildet nun, wie bereits erwähnt wurde, eine einwandfreie verfassungsmässige Grundlage zu einer Ausführungsgesetzgebung des Bundes, die Grundsätze aufstellt, u. a. über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch und die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien. Die Verfassung legt aber auch ausdrücklich fest, dass der Bund in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft zu berücksichti-

gen hat. Dieser Hinweis scheint mir von Bedeutung. Den Kantonen obliegt es primär, durch den Erlass entsprechender baupolizeilicher Vorschriften Massnahmen zu treffen über den Verbrauch von Energie in Gebäuden. Ich sage das mit Blick auf den Antrag der Kommission zu Artikel 4 der Vorlage.

Die Kantone bzw. die Gemeinden haben Massnahmen zu vollziehen. In der Tat haben bereits heute zwei Drittel der Kantone kantonale Energiesparvorschriften erlassen, beispielsweise über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung. Einige weitere Kantone sind gegenwärtig daran, entsprechende Gesetze vorzubereiten und zu erlassen. Das geht aus einer Tabelle des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom Oktober 1990 hervor, die in einem gewissen Gegensatz zu einer Bemerkung in der Botschaft steht, wonach nur wenige Kantone die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung eingeführt hätten.

Die Aktivitäten der Kantone auf dem Gebiet des Energiesparens sind bisher schon beträchtlich. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass eine klare Mehrheit der kantonalen Energiedirektoren sich in den vergangenen Jahren mehrmals gegen besondere Sparmassnahmen des Bundes im Elektrizitätsbereich ausgesprochen hatte und dass die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren noch am 28. April 1988 einem sogenannten vorgezogenen Bundesbeschluss zum Energie- und Elektrizitätssparen entgegengetreten ist.

In der Folge hat sich dann eine Mehrheit des Vorstandes der kantonalen Energiedirektoren mit der Verabschiedung des vorliegenden Energienutzungsbeschlusses grundsätzlich einverstanden erklärt, allerdings unter der Bedingung, dass die zwischen Bund und Kantonen abgesprochenen energiepolitischen Arbeiten der Kantone nicht tangiert würden und überdies auf die Möglichkeiten der Kantone beim Vollzug Rücksicht genommen würde.

Den Bedenken der Kantone hinsichtlich des Vollzuges begegnet der Bundesrat mit seiner Feststellung in der Botschaft, die meisten Kantone hätten bereits Bestimmungen erlassen, die wesentliche Teile des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses abdeckten.

Diesen Tatsachen gilt es Rechnung zu tragen, wenn nun auf Seite des Bundes gesetzliche Bestimmungen im Energienutzungsbereich erlassen werden sollen, sei es durch den Energienutzungsbeschluss, sei es zu einem späteren Zeitpunkt durch ein Energiegesetz. Der Erlass des Energienutzungsbeschlusses in der Form vorläufiger Massnahmen wird es erlauben, ein Bundesenergiegesetz unter Durchführung der vorgeschriebenen Vernehmlassungsverfahren und unter Berücksichtigung des Standes der kantonalen Gesetzgebungen gründlich zu erarbeiten.

In diesem Sinne votiere ich für Eintreten auf die Vorlage.

Onken: Der guten Ordnung halber möchte ich vor meinem Kollegen Rüsch sprechen, damit er traditionsgemäss nachher auf mich replizieren kann. *(Heiterkeit)*

Auch ich beginne mein Votum mit dem 23. September, der die schweizerische Energielandschaft verändert hat. Das Volk hat gesprochen, und wir sind jetzt als Parlamentarier gehalten, diesen Entscheid in praktische Politik umzusetzen. Das heisst zunächst einmal: Wir können nicht so fortfahren wie bis anhin, sondern wir müssen eine auch nach aussen spürbare, entschiedene Kurskorrektur vornehmen. Der Energieartikel gibt uns nun die verfassungsmässige Grundlage dazu. Diese Grundlage ist schmal, und sie ist schon gar schmal angesichts des Not-Wendenden und der ehrgeizigen Ziele, die gesteckt worden sind. Aber ich meine, Kollege Hunziker, nicht die Ziele sind falsch, sondern der Energieartikel ist zu schwach instrumentiert. Das hat man schon damals gewusst, und dass er so herausgekommen ist, wie er mittlerweile angenommen wurde, das entsprach einem politischen Willen. Ich habe beispielsweise damals schon über Import gesprochen – nicht erst jetzt, wie Herr Kollege Huber das angedeutet hat – und habe dem Bund eine gewisse Kompetenz bei der Frage des Imports von Energie zuweisen wollen. Das hat man abgelehnt. Aber immerhin: Diese Grundlage legitimiert uns jetzt zum Handeln dort, wo wir bisher untätig sein mussten; sie legitimiert je-

doch nicht nur, sie verpflichtet sogar dazu. Dieser Energieartikel ist ganz eindeutig ein Auftrag, an dem es nichts zu deuten und nichts zu filibustern gibt.

Der zweite Volksentscheid, das Moratorium, weist uns dazu nun auch noch die Richtung. Es lässt ebenfalls keine Interpretationsmöglichkeiten mehr offen. Die Bevölkerung erwartet von uns, dass alle erdenklichen, alle vernünftigen Anstrengungen zur rationellen Energieverwendung unternommen werden, dass wir die Spielräume grosszügig und auch ideenreich öffnen, um den erneuerbaren Energien eine Chance zu geben, und dass wir dort vertretbare Einschränkungen machen, wo nach wie vor, trotz aller Sparanstrengungen, Energie verschwendet wird, bzw. dort stimulierende Anreize setzen, wo noch etwas herausgeholt werden kann, wo Förderungsimpulse erforderlich sind.

So gesehen, verstehe ich auch die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen und Normen zu setzen, eben nicht als ein rigides Korsett – wie Kollege Reymond das dargestellt hat –, sondern ich betrachte diese Mindestwerte als anspornende Ziele, als eine Herausforderung an die Wirtschaft, ihre Ideen, ihren Pioniergeist zur Anwendung zu bringen, als eine Herausforderung, die uns auf die Dauer sogar Wettbewerbsvorteile schaffen wird und keineswegs einen neuen Protektionismus bedeutet.

Nehmen Sie beispielsweise die Luftreinhalte-Verordnung. Die Normen, die dort gesetzt wurden, hatten Auswirkungen auf den Industriebereich, auf die Oelbrenneranlagen beispielsweise, so dass wir heute dort eine absolut führende Stellung einnehmen, und zwar weltweit!

Das ist zunächst einmal die Ausgangslage nach der letzten Volksabstimmung, und jetzt ruhen die Augen der Öffentlichkeit auf uns, auf dem Ständerat. Wir sind zwar «nur» Zweitrat. Aber in einem gewissen Sinn sind wir Erstrat: Der erste Rat, der sich nach diesem Volksentscheid mit einer energiepolitischen Materie befasst, der erste Rat, der beweisen muss, dass er den Volksentscheid ernst nimmt und bereit ist, ihm Nachachtung zu verschaffen, und genau das ist unsere Pflicht. Doch was heisst das?

Das heisst meines Erachtens – ich weiss, es gibt andere Auffassungen –, dass wir versuchen müssen, den Energienutzungsbeschluss in der nationalrätlichen Fassung so rasch und so ungeschmälert wie möglich über die Runden zu bringen und in Kraft zu setzen. Das sollte konsensfähig sein, dafür müssten wir hier in diesem Rate eine Mehrheit finden. Der Nationalrat hat nämlich eine tragfähige Grundlage geschaffen, er hat unvernünftige Abstriche an diesem Energienutzungsbeschluss ebenso abgelehnt wie weitergehende Verschärfungen.

Gestärkt durch den Volksentscheid könnte man jetzt hingehen und sagen: Wir müssen sogar versuchen, diesem Energienutzungsbeschluss wieder gewisse Zähne einzusetzen. Aber ich verzichte darauf, und zwar weil ich vermeiden möchte, dass sich die Lager wieder ineinander «verbeissen», und auch, weil wir vermeiden müssen, dass weitreichende Differenzen zum Nationalrat geschaffen werden, die letztlich das Ganze wieder verzögern. Es gilt, Zeit zu gewinnen.

Aber da muss man nun auch ein wenig Gegenrecht erwarten können. Ich erwarte, dass Abschwächungen, Aufweichungen, Lockerungen unterbleiben und dass sich das Ratsplenum bereit findet, die Kommission zu korrigieren, wo sie – teilweise nur sehr, sehr knapp – der Versuchung erlegen ist, diesem Energienutzungsbeschluss wieder Wind aus den Segeln zu nehmen.

Das ist insbesondere in drei Artikeln der Fall: In Artikel 4, wo es um die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung geht und wir nach all den ermutigenden Erfahrungen, die wir in den Kantonen sammeln konnten, mit dem Versacherprinzip jetzt nicht mehr den weiten Weg, ja sogar Umweg, über die Kantone nehmen müssen, sondern ohne weiteres dieser gehaltvolleren Bestimmung zustimmen können, die der Bundesrat und auch der Nationalrat verabschiedet haben. In Artikel 5 sollten wir die ortsfesten Elektroheizungen – und zwar nur die neuen, wie zu betonen ist – bewilligungspflichtig erklären, und zwar aus keinem anderen Grund, als dass wir heute alle wissen, dass der Strom eine zu kostbare Energie ist,

um sie auf diese Art und Weise zu verbrauchen, sie sozusagen ungehemmt zu verheizen.

Bei Artikel 7 geht es darum, dass wir den Eigenerzeugern, seien es kleine Wasserkraftwerke, seien es aber auch Solar- oder Photovoltaikanlagen, die Möglichkeit geben, den von ihnen produzierten Strom zu vernünftigen Bedingungen in das Netz einspeisen zu lassen, so dass er einen angemessenen Preis erzielt. Das sind drei Eckpfeiler dieses Beschlusses, und diese sollten wir nicht herausbrechen und sie auch nicht schwächen.

Hierbei darf ich mich vielleicht ganz besonders an die Kolleginnen und Kollegen der CVP wenden. Ich bin der Ueberzeugung, dass Sie den Schlüssel in der Hand haben. Sie wissen das, und wir wissen es ebenfalls. Ich weiss, dass in diesem Rat nicht in Partei- und Fraktionspolitik gemacht wird. Das ist klar; das respektiere ich. Aber ich bitte um eine gewisse Konsistenz der Entscheidungen zwischen National- und Ständerat, und im Nationalrat haben Ihre Kolleginnen und Kollegen der CVP-Fraktion diese vermittelnde Lösung sehr ausgeprägt mitgetragen.

Es müsste uns ja um so leichter fallen, diesen Kurs zu steuern, als wir hier sehr weit davon entfernt sind, falsch zu fordern oder gar das Fuder zu überladen. Ganz im Gegenteil! Wir bewegen uns nämlich mit diesem Energienutzungsbeschluss immer noch in einem sehr moderaten, bewährten, ziemlich angepassten und eigentlich unoriginellen Bereich. Man tut das, was nötig ist, aber nichts darüber hinaus. Wir müssen jedoch erkennen, dass allein schon der Moratoriumspfad – vom Ausstieg will ich jetzt nicht mehr sprechen – noch ganz andere Massnahmen von uns fordert als diese, die nun in diesem Energienutzungsbeschluss vorliegen. Auch die Stabilisierungsziele, zu denen die Bundesratsparteien ja gesagt haben – und das verpflichtet uns ebenfalls –, würden nochmals ganz andere Massnahmen notwendig machen, als wir sie nun hier in diesem Energienutzungsbeschluss beraten.

Das Energiegesetz wird uns die Nagelprobe dazu nicht ersparen, aber um so ausgeprägter und einhelliger sollten wir eigentlich hier unsere Bereitschaft zeigen, diesen mehrheitsfähigen mittleren Kurs des Bundesrates und des Nationalrates mitzutragen und davon – auch im Sinne eines Brückenschlages – nicht abzuweichen. Das ist, was die Bevölkerung und auch die Kantone von uns erwarten. Denn es ist einfach falsch zu sagen, dass die Kantone ausscheren und nicht auch hinter diesem Energienutzungsbeschluss stünden. Schon im energiepolitischen Programm von 1985 werden z. B. Tarifempfehlungen akzeptiert. Also man sollte hier Bund und Kantone nicht gegeneinander ausspielen; es ist eine gemeinsame Aufgabe, die wir gemeinsam zu erfüllen haben. Nichts anderes tut der Bund hier, nichts anderes täten auch wir, wenn wir diesem Energienutzungsbeschluss – so wie er vorliegt – zustimmen.

Rüesch: Ich spreche wie üblich nach Herrn Onken, aber nicht zu Herrn Onken.

Ich spreche eher in Richtung Bundesrat und möchte einige Bemerkungen zur bisherigen Energiepolitik machen, zu ihrer Entwicklung seit dem 23. September. Ich muss Ihnen schon sagen, da und dort fühle ich mich als gewesener Präsident des Komitees für den Energieartikel etwas geprellt – und mit mir offensichtlich sehr viele andere auch, die diesem Kompromisswerk zugestimmt hatten. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion wird von Kreisen, die sich in den Schlussabstimmungen der beiden Räte der Stimme enthalten haben, der Energieartikel plötzlich anders interpretiert. Damals sprach man von einer lahmen Ente und einem gerupften Huhn. Jetzt tut man so, als ob man einen Adler vor sich hätte, der mit seinen Krallen zupackt. Man sprach von einem zahnlosen Hund, und jetzt will man diesen zahnlosen Hund als bissige Dogge interpretieren. Man sprach damals von einem Wegwerfartikel, und jetzt glaubt man, eine Wundertüte vor sich zu haben, aus der man alles hervorzaubern kann.

Wir haben uns hier im Parlament strikte an den Verfassungsauftrag zu halten. Dieser ist voll auszunutzen, aber nicht mehr. Der Artikel hat nur deshalb eine so hohe Annahme gefunden, weil er ein Kompromisswerk darstellt; an dieses haben wir uns zu halten, sonst setzen wir das Vertrauen des Volkes aufs

Spiel. Und sonst bekommen viele unter unseren Mitbürgern und Mitbürgerinnen einmal mehr den Eindruck: «Die da oben machen ja ohnehin, was sie wollen.»

Wurde in der Energiepolitik bereits von der Drosselung der Stromimporte aus Frankreich gesprochen, so widerspräche ein solches Vorhaben eindeutig dem Absatz 1 des Energieartikels, in welchem Bund und Kantone verpflichtet werden, sich für eine ausreichende und sichere Energieversorgung einzusetzen. Der Energieartikel verpflichtet zum Sparen, er verpflichtet aber keineswegs zu einer künstlichen Verknappung der Energie, er verbietet sie ausdrücklich in Absatz 1.

Sie haben am 23. September nicht über das Eges-Szenario-Moratorium abgestimmt, Herr Bundesrat, obwohl das aus Kreisen Ihrer Mitarbeiter heute immer wieder in den Vordergrund geschoben wird. Das Volk hat eine 10jährige Pause für die Erstellung neuer Kernanlagen beschlossen und nicht mehr. Das Volk hat den Ausstieg aus der Atomenergie am gleichen Tage abgelehnt. Im Energieartikel Absatz 1 ist im Versorgungsauftrag auch die Rede von einer breitgefächerten Energieversorgung. In diesem breiten Fächer hat gemäss Mehrheitswillen auch die Kernenergie ihren Platz. Wenn heute davon gesprochen wird, ein Moratorium über die Forschung in der Kernenergie zu verhängen oder diese ungebührlich zu drosseln, so widerspricht dies dem Volksentscheid.

Herr Hunziker hat bereits darauf hingewiesen: Im Rahmen der Debatte um den Energieartikel wurden in beiden Räten sowohl die Energiesteuer wie die Einflussnahme des Bundes auf die Tarifhoheit der Kantone und Gemeinden klar abgelehnt. Der Energieartikel verbietet es, solche Massnahmen überhaupt ins Auge zu fassen. Wenn man eine CO₂-Steuer einführen will, bräuchte man eine andere Verfassungsgrundlage. Wenn man daran denkt, so sollte man international koordiniert zur Tat schreiten, aber sicher nicht aufgrund des Energieartikels.

Ein weiterer Grund für die hohe Annahme des Energieartikels liegt in seiner Föderalismusverträglichkeit. Auch diesem Umstand haben wir bei der endgültigen Ausgestaltung Rechnung zu tragen. Dabei ist zu vermerken, dass der Nationalrat diesen Beschluss diskutiert hat, bevor wir einen Energieartikel hatten. Nun hat sich die Lage geändert; wir haben uns darum zu bemühen, den Beschluss auf den Energieartikel auszurichten, also auf das geltende, neue Verfassungsrecht. Der Energieartikel gibt Bund und Kantonen einen klaren Spauftrag, diesen gilt es zu erfüllen. Deshalb stimmen wir einem vorgezogenen Energienutzungsbeschluss grundsätzlich zu, allerdings nur einem, der sich an die Verfassung hält. Wir erwarten, dass die Arbeiten am Energiegesetz beschleunigt werden. Wir müssen uns wieder vermehrt an das ordentliche Gesetzgebungsverfahren halten.

Der neue Energieartikel verlangt eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. Auch diese Forderung hat zur hohen Annahme des Artikels beigetragen. Wirtschaftsverbände, die die Ja-Parole ausgegeben haben, dürfen sich nun nicht geprellt vorkommen. Die Anstrengungen der Wirtschaft sind zu berücksichtigen. Herr Hunziker hat sie erwähnt. Wir haben einiges erreicht. Der Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist in der Schweiz nur halb so gross wie etwa in den USA oder in Norwegen. Diese gute Ausgangslage dispensiert uns allerdings nicht von neuen Anstrengungen. Eine Kampagne, welche die Elektrizitätswirtschaft soeben zusammen mit zwei Lampenherstellern zum Gebrauch von Stromsparlampen gestartet hat – noch ohne Energieartikel und ohne Energienutzungsbeschluss –, zeigt ein Sparpotential auf, das dem gesamten Elektrizitätsverbrauch der Stadt St. Gallen entspricht. Die Kompetenz des Bundes zum Erlass von Sparvorschriften, welche der Energieartikel enthält, ist über den Energienutzungsbeschluss so auszunutzen, dass auf den bestehenden Anstrengungen aufgebaut wird. Vorschriften allein genügen nicht. Sie brauchen auch eine Akzeptanz. Zerstören wir also die Sparmotivation nicht durch Bürokratie.

Mit dem Energieartikel erhält der Bund ferner den Auftrag, die Nutzung neuer Energiequellen zu fördern. Dazu ist Forschung nötig. Es ist aber vor der Illusion zu warnen, man brauche nur genügend finanzielle Mittel bereitzustellen, dann habe man rasch ein neues Energiesystem. Die Mitgliedstaaten der Inter-

nationalen Energieagentur geben pro Jahr zwischen 500 und 1000 Millionen Dollar für die Erforschung der erneuerbaren Energie aus. Trotzdem sind wir nicht weiter. Forschung braucht Finanzen, aber auch Forscher, Köpfe und vor allem Zeit. Diese realistische Bilanz darf uns aber nicht daran hindern, die Förderungskompetenzen des Bundes in der Erforschung und Nutzung neuer Energien voll auszunützen, und unsere Kommission hat diese auch eingeräumt. Hier ist ein spezielles Feld, um den Energieartikel rasch zu vollziehen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Lauber: Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass mit dem neuen Energieartikel in der Bundesverfassung, der ja in der Volksabstimmung im September deutlich angenommen wurde, die rechtliche Grundlage für diesen Energienutzungsbeschluss wesentlich verbessert wurde. Das Abstimmungsergebnis hat auch gezeigt, dass die Bereitschaft des Volkes zur Akzeptanz von Bestimmungen im Bereiche der Energiepolitik und des Energiesparens vorhanden ist. Ich habe grosses Verständnis für die Bemühungen des Bundesrates, in diese Zielrichtung zu gehen.

Nach diesen Feststellungen erlaube ich mir doch einige eher kritische Bemerkungen zu dieser Vorlage. Grundsätzlich sind die Bemühungen des Bundes, alle Marktteilnehmer – gewerbliche und industrielle Verbraucher, Haushalte, Gerätehersteller, Energieversorgungsunternehmen und so fort – zum haushälterischen Umgang mit allen Energieträgern anzuhelfen, zu unterstützen. Diese Zielsetzung soll aber nicht in erster Linie durch staatliche Eingriffe verfolgt werden. Der vorgeschlagene Entwurf missachtet das Gebot der Gleichbehandlung aller Energieträger, da er in weiten Teilen doch einseitig die leitungsgebundenen Energieträger und insbesondere die elektrische Energie trifft. Angesichts der Golfkrise würden sich Massnahmen bei andern Energieträgern auch aufdrängen. Gegen viele der vorgeschlagenen Massnahmen ist gar nichts einzuwenden. Es ist aber zu befürchten, dass der Entwurf nur als Ausgangsbasis für schrittweise Verschärfungen der staatlichen Eingriffe dienen soll. Mit einem relativ harmlos erscheinenden Bundesbeschluss soll ein Anfang gemacht und soll die Bereitschaft des Bürgers und der Wirtschaft gefördert werden, in einer späteren Runde viel griffigere Massnahmen zu akzeptieren. Der Bundesbeschluss verzichtet zwar auf verbindliche Tarifgrundsätze. Die Botschaft – es ist auch hier darauf hingewiesen worden – verweist jedoch auf Empfehlungen des Bundes über Tarife und auf die Eges-Arbeiten, welche bekanntlich von der Mentalität eines Ausstiegs aus der Kernenergie und einer Grenzkostentarifizierung geprägt sind. Auch der Text des Bundesbeschlusses selber enthält gewisse Ansätze zur Tarifgestaltung – ich verweise auf Artikel 2 Absatz 3 –: Festlegung des Verursacherprinzips für die Kosten von Energiegewinnung, -bereitstellung und -verteilung, oder auf Artikel 7, Festlegung des Abnahmepreises für die von den Eigenerzeugern angebotene Energie. Auch in diesem Bereich ist zu befürchten, dass der Bundesbeschluss in seiner vorliegenden Fassung lediglich einen Brückenkopf für künftige, einschneidendere Massnahmen bilden soll. Der vorgeschlagene Bundesbeschluss ist nicht zwingend, die Botschaft selber weist darauf hin, dass der Spareffekt des Bundesbeschlusses eher gering sein dürfte. Der Beschluss soll sich im wesentlichen auf eine Signalwirkung beschränken. Das ist natürlich zu unterstützen.

Der Bundesbeschluss greift in die Kompetenz der Kantone ein. Die meisten Kantone haben auch ohne Bundesbeschluss die erforderlichen Energiesparmassnahmen, Wärmedämmung, Vorschriften über Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen eingeführt, oder sie sind daran, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Im Bereich der Wärmedämmvorschriften haben beispielsweise schon 19 von 26 Kantonen Vorschriften erlassen, und in gewissen Kantonen sind die Gemeinden daran, entsprechende Ausführungsreglemente zu schaffen. Andere Massnahmen wie Prüfverfahren und Anforderungen für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte könnten ebenso in einem Konsumenteninformationsgesetz getroffen werden.

Der Bundesbeschluss richtet sich primär an die Behörden und

die Unternehmungen der Energieversorgung. Es ist aber undenkbar, ein Sparprogramm ohne respektive gegen den Konsumenten durchzusetzen. Der Konsument bestimmt schliesslich über den Verbrauch an Energieträgern.

Etwas fragwürdig erscheint mir das faktische Verbot ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen in Artikel 5. Diese Massnahme hätte eine Rücksubstitution von elektrischer Energie auf fossile Energieträger zur Folge, was aus umweltpolitischen Gründen abzulehnen ist. Eine weitere Folge wäre eine unerwünschte Verlagerung auf nicht kontrollierbare, mobile Kleinheizgeräte.

Die aussenwirtschaftliche Verträglichkeit des Bundesbeschlusses und auch seine Europatauglichkeit erscheinen nicht ganz abgesichert. Insbesondere scheint das bei den Anforderungen über die Zulassung von energieintensiven Anlagen und Geräten sowie weiteren Normen nach Artikel 3 des Beschlusses der Fall zu sein. Sodann sind auch gewisse Subventionen vorgesehen, die den Wettbewerb der Energieträger vielleicht etwas verfälschen könnten.

Nach der Abstimmung vom 23. September 1990 ist die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Energiegesetz gegeben. Sollten jedoch Massnahmen in den Entwurf eingefügt werden, welche über den Energieartikel hinaus gehen, so müsste das abgelehnt werden. Dies betrifft insbesondere Tarifgrundsätze. Diese wurden ausdrücklich vom Energieartikel ausgeschlossen und können daher unmöglich auf dem Weg der Gesetzgebung eingeführt werden.

Diese Betrachtungen kritischer Art werden mich natürlich nicht daran hindern, für diese Vorlage einzutreten, und ich werde mich den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission anschliessen.

Piller: Erlauben Sie mir, auch als Nicht-Kommissionsmitglied noch kurz das Wort zu ergreifen.

Persönlich bin ich der Meinung, dass das Volk – im Gegensatz zu den Auslegungen von Herrn Rüesch – mit dem Ja zum Energieartikel eben auch eine griffige Energiepolitik will und nicht eine Energiepolitik, die eigentlich wieder sehr viel an die Kantone abgibt. Wir leben in einem Bundesstaat, und das Volk hat einen Energieartikel akzeptiert und damit auch gesagt, dass es will, dass der Bund eine griffige Energiepolitik macht. Der Energienutzungsbeschluss, wie er hier vorliegt, ist – ganz speziell in der Fassung des Nationalrats – vollständig kompatibel mit diesem Energieartikel. Was zusätzlich diskutiert wurde, über Tarifmassnahmen usw., wird auch diskutiert werden bei den weiteren Schritten, die wir wahrscheinlich unternehmen müssen. Ich erinnere an die Weltklimakonferenz, an der ja unser Bundesrat auch teilgenommen hat. Dort wurden neue Massnahmen gefordert, damit wir nicht in eine Weltklimakatastrophe hineinschlittern. Dort werden wir so oder so Schritte unternehmen müssen. Aber das steht heute ja gar nicht zur Diskussion. Heute steht ein Energienutzungsbeschluss zur Diskussion, der, so wie ihn der Nationalrat beschlossen hat – ich betone das noch einmal –, voll der Verfassung entspricht. Ich kann Herrn Reichmuth nicht beipflichten, der von Energiedirektoren spricht, die hier ja bereits gewisse Kritik an der Bundeskompetenz geübt haben. Natürlich sind das erlauchte und respektierte Gremien. Im Bereiche der Finanzpolitik tun dann die Finanzdirektoren ihren Ansichten kund. Im Bereiche Unterricht und Forschung haben wir die Unterrichtsdirektoren, und hier manifestieren sich eben die kantonalen Energiedirektoren. Das ist ihr Recht, und sie sollen es auch tun. Aber wir hier haben die Verpflichtung, eine verfassungskonforme Energiepolitik zu beschliessen. Unser Verfassungsartikel sagt klar, dass der Bund Massnahmen ergreifen muss; darum sehe ich nicht ein, warum man beispielsweise bereits in Artikel 4 – es geht um die individuelle Heizkostenabrechnung – wieder etwas den Kantonen übertragen sollte.

Herr Reymond hat insbesondere Artikel 3 anvisiert. Ich persönlich wäre mit ihm einverstanden, wenn da nicht Absatz 4 wäre. Aber es geht nicht an, dass wir in einer Zeit, in der der Bund jetzt doch zaghafte Schritte in Richtung Europa macht – und zwar mit Blick auf eine vollständige Integration –, weiterhin 26 Energiegesetze, 26 Bauvorschriften und 26 Gesetze für die Luftreinhaltung das Wort reden, in einer Zeit also, in der

Europa immer mehr zu einer politischen Einheit zusammenschmilzt.

Wir haben diesen Frühling hier im Rat mit dem Aussenwirtschaftsbericht das sogenannte Notifikationsverfahren beschlossen. Das zwingt jedes Land der Efta und der EG, eine technische Vorschrift, die erlassen wird, den andern Ländern zur Notifikation zu unterbreiten. Wir, die Schweiz, wurden in einem zweiten Gang verpflichtet, auch die kantonalen Vorschriften einzubeziehen. Das würde also heissen, dass wir weiterhin 26 verschiedene Vorschriften europäisch zur Notifikation unterbreiten müssten. Wahrlich ein administratives Unding! Dazu kommt, dass wir festgestellt haben, dass wir gerade mit der Hypothekarzinsenerhöhung enorme Baukosten haben. Diese enormen Baukosten in der Schweiz kommen auch davon, weil wir eben 26 verschiedene kantonale Vorschriften im Energiesparbereich, in den Bauvorschriften usw. kennen.

Meines Erachtens werden wir schon bald in Europa griffige Normen haben, auch was den Energieverbrauch von Geräten anbetrifft. Hier arbeiten die europäischen Normenorganisationen CEN/CENELEC sehr aktiv. Die Schweiz ist ebenfalls sehr aktiv. Das sind Normenorganisationen, die von der Efta und der EG getragen werden. Es wäre falsch zu glauben, dass nur die Schweiz Anstrengungen unternimmt. Deutschland, Österreich, die skandinavischen Länder sind sehr aktiv. Wenn wir noch lange über einen solchen Energienutzungsbeschluss reden, werden wir bald einmal überholt sein. Es ist einfach eine Illusion zu glauben, dass nur die Schweiz energiesparende Kühlschränke haben wird. Auch die andern Länder haben alles Interesse, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Ich bin sehr froh, Herr Bundesrat, dass in Artikel 3 eine Lösung gefunden wurde, die sich vorwiegend auf diese internationalen Normen abstützt. So werden wir sicher keine Handelshemmnisse aufbauen. Im Gegenteil, wir bauen in der Schweiz ab, indem wir immer mehr wegkommen von den 26 verschiedenen Vorschriften. Es ist auch für die schweizerische Industrie sehr negativ, wenn beispielsweise im Luftreinhaltebereich ein Oelbrennerhersteller für die verschiedenen Kantone sogar noch verschiedene Modelle entwickeln muss.

Wir müssen zu schweizerischen Lösungen kommen, damit wir auch europäisch wirklich diesen Schritt – sei das zum EWR oder sei das später zur Vollintegration – echt tun können.

Ich bin überzeugt, dass wir mit der Lösung, so wie sie der Nationalrat beschlossen hat, einen guten Schritt machen. Wir sollten nicht zurückgehen, und wir sollten auf alle Fälle – gerade beispielsweise im Artikel 4 – unter keinen Umständen der Mehrheit zustimmen, denn damit würden wir einen Schritt zurück machen und gar nicht im Sinne des Energieartikels legislieren.

Hunziker: Ich muss noch einen Punkt meines Votums klarstellen, weil er offenbar undeutlich formuliert war.

Nicht der Bundesrat hat jetzt Tarifempfehlungen an die Kantone abgegeben, sondern das EVED im Mai des letzten Jahres. Der Bundesrat hat sie nach der Annahme des Energieartikels durch das Volk nicht zurückgenommen. Und weil diese Tarifkompetenz nach heftiger Diskussion hier aus dem Artikel «hinausbugsiert» worden ist, meine ich, es wäre ungut, denn noch auf diesem Geleise weiterzufahren.

Diese Klarstellung wollte ich, um Missverständnissen vorzubeugen, noch anbringen.

Bundesrat Ogi: Der 23. September hat – so fühle ich wenigstens – bei vielen von Ihnen Spuren hinterlassen, noch nicht ganz bei allen, aber was noch nicht ist, kann ja noch werden. Für mich ist eines ganz klar: Handlungsspielraum ist vorhanden, einen Auftrag haben wir, und wir haben diesen Auftrag auszuführen.

Der Handlungsauftrag, so wie ich ihn interpretiere, geht vor allem in die Richtung, dass wir in den Bereichen der rationellen Energieverwendung und der Förderung von regenerierbaren Energien vorwärts machen müssen. Das Volk hat entschieden, das Volk hat das Moratorium angenommen, und dieses Moratorium, Herr Ständerat Reymond, darf nicht als Ruhekiten betrachtet werden, sondern wir müssen diese 10 Jahre optimal nutzen. Wenn wir das nicht tun, werden wir schon bald

die nächste Initiative im Hause haben. Und wir sollten – Herr Ständerat Rüesch, Sie gestatten – doch etwas sportlicher sein. Das Volk hat gegen Ihren Willen und gegen den Willen des Bundesrates das Moratorium beschlossen. Das Resultat sollten wir jetzt sportlich und fair anerkennen – ohne Wenn und Aber. Wir haben nie von einem Artikel gesprochen, der ein zahloser Hund sei, und auch nie von einer bissigen Dogge, beides haben wir nicht getan; ich würde sagen, dieser Energieartikel ist eher ein freundlicher Appenzellerhund, der dann zupackt, wenn es notwendig ist.

Wir haben nun den Energieartikel, wir haben das Moratorium, aber damit ist noch keine einzige Kilowattstunde Strom und kein Liter Oel gespart. Deshalb müssen wir uns klar sein, dass aus diesem Auftrag, aus diesem Resultat, Massnahmen notwendig werden, also z. B. dieser Energienutzungsbeschluss, dann aber auch ein Aktionsprogramm «Energie 2000» oder – wie die vier Bundesratsparteien es nennen – das Aktionsprogramm «1990/2000». Sie wissen – wir haben im Bundesrat darüber orientiert –, wir haben die Grundzüge dieses Konzeptes am 7. November der Öffentlichkeit vorgestellt. Wir brauchen zusätzlich zu den Massnahmen, die aufgrund des Energieartikels möglich sind – das Energiegesetz, der Energienutzungsbeschluss, das Kernenergiegesetz –, ein Programm. Dieses Programm ist noch nicht gefüllt; bis Ende Jahr soll es erstellt werden. Es wird dann mit allen interessierten Kreisen besprochen und dem Bundesrat und auch Ihnen vorgelegt werden.

Wir brauchen die Unterstützung aller Beteiligten. Und wir brauchen auch endlich den Energiefrieden. Wir brauchen die ehrliche Bereitschaft, Lösungen zu finden und einen Beitrag dazu zu leisten. Wir brauchen die Unterstützung der Parteien, der Wirtschaft und des Gewerbes und der Kantone. Da möchte ich Herr Ständerat Reichmuth sagen: Es ist nicht wahr, dass die Kantone dagegen sind, die Kantone waren für den Energieartikel und sind auch für das Energiegesetz; sie sind nach meinen Informationen auch für den Energienutzungsbeschluss. Ich werde am Nikolaustag, nämlich am nächsten Donnerstag, mit dem Vorstand der Energiedirektorenkonferenz zusammentreffen, und ich bin überzeugt, dass er mich nicht enttäuschen wird, das kann er ja nicht tun am Nikolaustag. Ich möchte auch sagen, dass die Mehrheit der Kantone heute in verschiedenen Erlassen Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung hat – Sie haben das richtig gesagt –, ich denke vor allem an die Baugesetze. Es sind 21 Kantone, Herr Ständerat Reichmuth, die Vorschriften erlassen haben; aber 75,5 Prozent der gesamten Bevölkerung haben Massnahmen für bestehende Gebäude eben noch nicht eingeführt und vollzogen. Die Energiedirektorenkonferenz – das hat ein erstes Gespräch mit dem Präsidenten der Energiedirektorenkonferenz, mit Herrn Regierungsrat Keller, Basel-Stadt, ergeben – ist nun auf unserem Energiepfad. Sie ist bereit, mitzumachen.

Wenn ich den Energiefrieden noch einmal erwähnen darf, Herr Hunziker, dann bin ich Ihnen dankbar, dass Sie mitmachen, und ich bin auch Herrn Ständerat Onken dankbar, der gesagt hat, es gehe nicht darum, diesen Energienutzungsbeschluss noch mit weiteren Zähnen zu bestücken, er möchte sich nicht weiter hineinbeissen. Ich hoffe, dass das ein gutes Omen für die Energiepolitik der Zukunft ist. Die Energie-Grabenkämpfe sollten vorbei sein; wir sollten uns aufraffen, damit wir nicht schon bald wieder mit einer neuen Initiative konfrontiert werden.

Wir müssen jetzt die Zeit bis zum Jahr 2000 nutzen. Ich habe in über 20 Gesprächen mit vielen Leuten festgestellt, dass diese Bereitschaft bei den politischen Parteien, aber auch bei der Elektrizitätswirtschaft und den Initianten, die vor dem 23. September für dreimal Ja votiert haben, vorhanden ist. Man ist sich einig, dass es nicht weitergehen kann wie vor dem 23. September, wo man sich bekämpft hat, wo man über Energiepolitik eigentlich gar nicht richtig diskutieren konnte.

Die vier Bundesratsparteien – Sie haben es erwähnt, Herr Hunziker – haben beispielsweise ein Konzept Energie 1990/2000 entwickelt und haben die Vaterschaft für dieses Programm beansprucht; ich freue mich darüber, denn jeder Vater sorgt sich um sein Kind, auch wenn es etwas schwieriger wird. Wir werden dann sehen, ob diese Vaterschaft in den nächsten zehn

Jahren vollumfänglich übernommen wird; ich hoffe, dass das so sein wird.

Wenn wir den Tatbeweis antreten wollen, was energiepolitisch möglich ist in diesem Land, wenn wir bis zum Jahr 2000 Resultate erzielen wollen – das sollten wir –, wenn wir vermeiden wollen, im Jahre 2000 oder schon vorher mit weiteren Initiativen kämpfen zu müssen, dann müssen wir jetzt konstruktiv zusammenarbeiten und vorwärtsmachen. Dann müssen wir Ernst machen mit dem Energiesparen und der Förderung der regenerierbaren Energien. Da brauchen wir, Herr Ständerat Hunziker, selbstverständlich Ziele, die ambitiös sind – ich weiss es, sie sind nicht leicht zu erreichen –, aber es sind die gleichen Ziele, die wir auch in Genf an der Klimakonferenz akzeptiert haben. Ich weiss, es ist keine rechtliche Zielsetzung, aber es ist eine politische Zielsetzung, zu der wir stehen müssen – so hat es mein Kollege Cotti vor einem Monat auch in Genf dargestellt. Sonst wird alles so weitergehen wie heute. Die Wirtschaft hat zwar sehr viel getan, aber trotzdem werden wir weiterhin mehr Oel und Strom importieren; denken Sie auch an die Leitungen, die Uebertragungsleitungen, die dann nicht mehr ausreichend vorhanden sind; denken Sie an die Realisierung solcher Uebertragungsleitungen, die wir in diesem Land nicht von heute auf morgen bauen können. Wir werden noch mehr vom Ausland abhängig sein, werden vielleicht sogar erpressbar sein – auch das wollen wir nicht ganz ausschliessen –, und wir werden weiterhin unsere Luft belasten. Denken Sie auch an die Zielsetzungen in bezug auf das Luftreinhaltekonzept, Stichwort CO₂-Belastungen.

Herrn Ständerat Reymond möchte ich noch sagen: Wir wollen kein Apparatekartell, das stimmt nicht, wir wollen keinen Protektionismus, das stimmt nicht, wir wollen auch keine Insel werden, wie Sie gesagt haben. «Swisskonform» wollen wir nicht werden, aber wir wollen krasse Energiefresser in Zukunft verbieten. Wir wollen auch EG- und Gatt-konform bleiben, wir werden also diesbezüglich keine Insel. Denken Sie auch an das, was beispielsweise die Deutschen, die Franzosen, die Amerikaner, die Japaner usw. diesbezüglich tun wollen. Sie waren ja in Kalifornien – Sie kennen die Bestrebungen, die dort unternommen wurden und werden. Wir sind also diesbezüglich keine Insel. Deshalb müssen wir als erstes jetzt vorwärtsmachen und diesen Energienutzungsbeschluss so rasch wie möglich akzeptieren und vorlegen und dem Volk zeigen, dass dieser Rat sehr rasch handeln kann; denn ohne rasche und umfassende Verwirklichung dieses Beschlusses können wir keine wesentlichen Resultate erzielen und werden in den nächsten zehn Jahren schlecht dastehen. Wir werden am Ende dieses Jahrhunderts keine Resultate vorweisen können. Ich bitte Sie deshalb, jetzt vorwärtszumachen.

Der Energienutzungsbeschluss ist also der erste wichtige Schritt; er ist sozusagen ein Tatbeweis gegenüber den Stimmbürgern, dass Sie den 23. September richtig interpretieren. Die Verwirklichung dieses Beschlusses wird dann auch zeigen, ob wir beim taktischen Moratorium der letzten Jahre – bei der sogenannten, ich darf es sagen, «Füfi und Weggli»-Politik – verbleiben und ob wir die Politik des geringsten Widerstandes auch weiterhin betreiben wollen. Ich meine, wir müssen dieses Abstimmungsergebnis richtig interpretieren.

Ich darf noch etwas sagen zum Zeitplan. Ich habe in den drei Jahren, in denen ich als Energie- und Verkehrsminister tätig sein darf, festgestellt, dass wir Ihr Parlament effizient nutzen sollten. Effizient nutzen heisst, dass wir die vielen Vorlagen, die auch im Energiebereich auf Sie zukommen, etwas staffeln müssen. Jetzt kommt der Energienutzungsbeschluss. Der Energienutzungsbeschluss sollte im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten können. Dann das Energiegesetz: Hier braucht es einfach viel Zeit. Ich weiss, für mich braucht es zu viel Zeit. Ich gehe mit Herrn Ständerat Hunziker einig. Ich habe manchmal Mühe zu verstehen, wie langsam diese Mühlen mahlen. Aber ich habe festgestellt – und möchte Ihnen dafür danken –, dass Sie bereit sind, noch in diesem Jahr den Energienutzungsbeschluss zu behandeln. Also kann es auch schnell gehen.

Aber beim Energiegesetz wird es einfach noch Zeit brauchen, für die Vorbereitung, dann auch für die Vernehmlassung, für die Behandlung in den Räten usw. Es ist nicht damit zu rech-

nen, dass dieses Energiegesetz vor 1994/95 in Kraft treten kann. Das ist leider so. Wir werden alles tun, ich verspreche es Ihnen, dieses Energiegesetz so rasch wie möglich vorzulegen. Aber ich glaube auch, die Behandlung in den beiden Räten wird mindestens zwei bis drei Jahre benötigen.

Dann haben wir die Absicht, Ihnen das Kernenergiegesetz vorzulegen. Es ist das alte Atomgesetz, es ist der Zwilling des Strahlenschutzgesetzes. Hier sind wir der Meinung, dass wir vorläufig warten und Ihnen dieses Kernenergiegesetz dann ab 1993/94 vorlegen werden; denn die Abstimmung vom 23. September hat ja diesbezüglich auch ein Moratorium gebracht, so dass es hier nicht eilt; immer nach dem Prinzip, das Parlament effizient nutzen zu können.

Aber der Energienutzungsbeschluss sollte jetzt rasch verwirklicht werden. Ich bitte Sie auch, ihn so zu verabschieden, wie Ihnen das der Bundesrat und jetzt auch der Nationalrat vorschlagen. Ich hoffe, dass Sie in drei wichtigen Bereichen nicht Ihrer Kommission folgen werden, sondern dem Bundesrat und dem Nationalrat. Es geht um den Artikel 4, die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Auch die Kantone erwarten, dass Sie das nun hier entscheiden. Die kantonalen Energiedirektoren wären dankbar, wenn hier – ich darf es so sagen – Bern die Latte festlegen würde. Deshalb bitte ich Sie – ich werde darauf zurückkommen, wenn wir in der Detailberatung sind –, bei Artikel 4 dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen und keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Denken Sie auch an das, was Ihre Parteien nach dem 23. September gesagt haben. Auch im Artikel 5, bei den ortsfesten Elektroheizungen, bitte keine Differenz zum Nationalrat, und ebenso bei Artikel 7, den Anschlussbedingungen für Eigenerzeuger.

In bezug auf die Tarifgrundsätze danke ich Herrn Ständerat Hunziker, er hat das erklärt. Es sind Empfehlungen. Wir respektieren, Herr Ständerat Rüesch und Herr Ständerat Onken, selbstverständlich das, was wir gesagt haben. Aber wenn Sie die Ziele zur Reduktion des CO₂ und die Ziele des Luftreinhalte-Konzeptes akzeptieren, dann müssen wir – nicht zuletzt nach dem 23. September – in Zukunft sicher wieder über die ganze Tarifgestaltung reden. Man muss das hier sagen. Man kann nicht solche Ziele setzen und dann einfach diesen wichtigen Punkt vergessen. Wir müssen Tarife haben, die das Energiesparen fördern, und nicht solche, die das Energieverkaufen unterstützen. Ich weiss, Rechtsgrundlagen für Tarifvorschriften für Strom sind vorhanden. Ich denke an Artikel 24quater. Sie sind nicht vorhanden für die Energie generell.

Ich bitte Sie, dem Auftrag des Stimmbürgers nachzukommen. Er ist nicht einfach, aber er kann erfüllt werden. Wenn alle Beteiligten konstruktiv mitmachen, dann haben wir im nächsten Jahr bereits einen Energienutzungsbeschluss, der einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und auf der ganzen Linie dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

.... gestützt auf die Artikel 24septies und 24octies der Bundesverfassung,

Préambule*Proposition de la commission*

.... vu les articles 24septies et 24octies de la constitution;

Dobler, Berichterstatter: Der Energienutzungsbeschluss gemäss Fassung Nationalrat und auch gemäss Entwurf Bundesrat stützt sich auf nicht weniger als neun Verfassungsbestimmungen. Die Aufzählung all dieser Verfassungsartikel war nötig, um dem Energienutzungsbeschluss zu einer genügenden Verfassungsgrundlage zu verhelfen. Trotzdem wurde im Nationalrat und auch in unserer vorberatenden Kommission verschiedentlich eingewendet, der Energienutzungsbeschluss sei ohne Energieartikel gar nicht verfassungsmässig bzw. einzelne Massnahmen liessen sich nur auf schwache Verfassungsgrundlagen abstützen.

Die vorberatende Kommission möchte hier klare Verhältnisse schaffen. Bereits in der Eintretensdebatte sind die Rechtsgrundlagen angesprochen worden. Ich verweise insbesondere auf die Voten der Herren Kollegen Jagmetti, Huber und Reichmuth. Die Kommission beantragt Ihnen nun einstimmig, den Energienutzungsbeschluss neu auf den Energieartikel 24octies sowie auf den Umweltschutzartikel 24septies der Bundesverfassung abzustützen. Damit werden alle verfassungsrechtlichen Zweifel ausgeräumt.

Jagmetti: Der Bundesrat stützte seinen Entwurf eigentlich auf einen Entwurf eines Verfassungsartikels. Das ging selbstverständlich nicht; deshalb wurde mit der Lupe nach Verfassungsbestimmungen gesucht. Das Ergebnis allerdings war nicht ganz lupenrein.

Nun ist diese Situation überwunden; wir haben einen Verfassungsartikel. Und es ist zweifellos richtig, dass wir jetzt diesen Energieartikel anrufen, in der Meinung, dass wir einen ersten Schritt tun und später noch die definitive Ordnung aufstellen müssen. Zum Energieartikel hinzu müssen wir auch den Umweltartikel zitieren; denn im Energieartikel fehlt die Grundlage für Artikel 11 und 11bis. Verankert ist dort die Förderung der Entwicklung, aber nicht die Förderung der Anwendung, der Nutzung. Die Förderung der Nutzung kann sich nur auf den Umweltartikel abstützen, den wir deshalb auch mit zitieren müssen. Das hat allerdings zur Folge, dass wir bei der Umschreibung dieser Massnahmen in den entsprechenden Bestimmungen etwas zurückhaltend sein müssen. Wir haben Zurückhaltung zu üben, weil nur Nutzungsmassnahmen gefördert werden können, die sich auf den Umweltschutz beziehen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesem neuen Ingress zuzustimmen. Er dürfte auch bei der Differenzbereinigung im Nationalrat keine Schwierigkeiten machen. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat dieser Auffassung anschliessen kann.

Herr Bundesrat Ogi hat gefragt, ob der 23. September Spuren hinterlassen habe. Ich würde sagen, Herr Ogi, nicht nur Spuren, sondern zwei Verfassungsartikel. Und ich hoffe, dass es nicht «déformation professionnelle» sei, wenn ich darin mehr sehe als Spuren. Das sollte hier auch im Ingress deutlich zum Ausdruck kommen.

Angenommen – Adopté

Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... und Beseitigung der direkten energiebedingten Umweltschäden

Antrag Huber

Abs. 1

Konsumenten, Behörden. Unternehmungen der Energieversorgung beachten die nachstehenden Grundsätze:

Art. 2*Proposition de la commission*

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... à l'environnement dus directement à l'énergie,

Proposition Huber

Al. 1

Les consommateurs, les autorités ainsi que les entreprises assurant l'approvisionnement en énergie appliquent les principes ci-après:

Huber: Ich habe Ihnen eine Ergänzung von Artikel 2 unterbreitet, indem ich in der Aufzählung der Normadressaten der Energieversorgung – die Behörden und die Unternehmungen – hinzufügen möchte: die Konsumenten. Es erscheint mir als ein legislatorisches Versehen, beinahe als ein glatter, legislatorischer Blackout, dass der Konsument in diesem Zweckartikel nicht erscheint. Diese Ueberlegung ist auch bei mir erst nach den Kommissionsberatungen aufgetaucht. Daher ist der Antrag in der Kommission nicht zur Diskussion gestanden.

Wir wissen doch alle, dass das, was wir hier vorschreiben, weitgehend am Markt geschieht. Markt bedeutet Abnahme, Benutzung des Angebotes, das die Produzenten im Rahmen von Randbedingungen der Behörden zur Verfügung stellen. Konsum, Abnahme des Angebotes, geschieht an der Steckdose oder mit dem Autoschlüssel, beim Einstellen der Warmwassertemperatur am Boiler oder an der Heizung, besonders intensiv beim Einsatz der Heizöfeli in der Uebergangszeit. Konsumenten sind aber auch Betriebe, Unternehmungen, die Arbeitsabläufe so oder anders – energieschonend, energienutzend – gestalten.

Wenn Sie hier einfügen «Konsumenten», wie ich das vorschlage, können Sie selber kontrollieren, dass keiner der Absätze 1 bis 4 gerade diesen Konsumenten als zusätzlichen Normadressaten ausschliesst. Ein Zweckartikel ohne den Konsumenten eines Energiesparbeschlusses ist manifest unvollständig.

Das geht auch aus der Botschaft des Bundesrates zu Artikel 2 hervor. So wird etwa dargelegt, Artikel 2 enthalte die wesentlichen Aspekte einer sparsamen und rationellen Energieverwendung. Schwerpunkt ist «die rationelle Verwendung aller Energieträger». Abgesehen vom Hinweis auf alle Energieträger ist der Hinweis auf die Verwendung die zentrale Aussage, und diese geschieht auch durch den Konsumenten. Seine Erwähnung im Zweckartikel des Gesetzes ist ebenso wichtig wie alle Sparappelle von Produzenten und Behörden. Ich nehme an, dass der Vater der Bravo-Kampagne dieser Betrachtungsweise in vollem Umfang zustimmen kann und die richtige Ergänzung des Energienutzungsbeschlusses durch das Einfügen des Konsumenten bei den Normadressaten unterstützt.

Dobler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir vorerst ein paar Bemerkungen zu Artikel 2. Die in diesem Artikel festgehaltenen Grundsätze für eine sparsame und rationelle Energieverwendung richten sich an die zuständigen Behörden und die Energieversorgungsunternehmen. Die Grundsätze sollen im Einzelfall die Entscheidungsfindung erleichtern. Sie sind bedeutsam, weil der Beschluss auf technische Detailbestimmungen verzichtet.

Der Nationalrat hat den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 2 unverändert übernommen. Unsere vorberatende Kommission möchte bei Absatz 3 Satz 2 eine Präzisierung. Der Entwurf des Bundesrates scheint hier zu offen formuliert zu sein. Er lautet: «Die Kosten für die Vermeidung und Beseitigung der energiebedingten Umweltschäden sind zu berücksichtigen.» Die Kommission hat nun Bedenken, dass unter die fragliche Bestimmung alle Arten von Umweltschäden subsumiert werden können. Sie beantragt daher, nur die Kosten für die Vermeidung

derung und Beseitigung der direkten, energiebedingten Umweltschäden zu berücksichtigen. Der Antrag wurde in der Kommission mit 9 zu 3 Stimmen gutgeheissen.

Zum Antrag unseres Kollegen Huber: Dieser hat in der Kommission nicht vorgelegen, so dass ich nicht im Namen der Kommission Stellung nehmen kann. Ich gestatte mir aber, meine persönlichen Ansichten bekanntzugeben. Ich widerspreche diesem Antrag von Herrn Huber persönlich nicht; denn – ich habe bereits in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen – jede schweizerische Energiepolitik ist auf die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten – Behörden, Wirtschaftsverbände und Energieversorgungsunternehmen sowie auch der Konsumenten – angewiesen. Ich verweise auf Seite 10 der Botschaft, wo der Bundesrat ausführt, dass Absatz 3 dieses Artikels für die Energiepolitik das Verursacherprinzip festlegt. Wer Kosten verursacht, soll diese grundsätzlich auch tragen. Ein Ausfluss davon ist z. B. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung gemäss Artikel 4.

Die Begriffe Energiegewinnung, -bereitstellung und -verteilung umfassen die gesamte Kette von der Primärenergieproduktion bis zur Energienutzung durch den Endverbraucher. Es ist somit auch gerechtfertigt, dass der Konsument als Normadressat genannt wird. In bezug auf die Skala der Normadressaten habe ich lediglich eine kleine Bemerkung: Die Konsumenten sollten bei diesem Absatz nicht gerade den Primat haben, sondern man sollte mit den Behörden beginnen. Mit anderen Worten möchte ich Ihnen folgende Formulierung beliebt machen: «Behörden, Unternehmungen der Energieversorgung und Konsumenten beachten die nachstehenden Grundsätze.»

Ich würde Ihnen in diesem Sinne beantragen, den Antrag von Herrn Huber zu modifizieren.

M. Delalay: La proposition de M. Huber est très opportune, bien motivée et mérite d'être soutenue. Nous discutons en effet à cet article 2 des dispositions de principe de l'arrêté. Il est important à ce niveau de marquer notre volonté d'associer les consommateurs aux objectifs d'économies d'énergie, et non seulement les entreprises et les autorités comme le veut le texte du Conseil fédéral.

Chaque fois que l'on évoque les économies d'énergie de façon générale, on assiste à un consentement de principe même enthousiaste. Qui pourrait en effet honnêtement se déclarer contre les économies d'énergie? Lorsqu'il s'agit en revanche de mesures déterminées et bien précises, qui ont un effet sur la vie pratique, le degré de tolérance s'abaisse sensiblement. Lorsqu'il est question de moins chauffer les appartements, de limiter l'eau chaude au raisonnable, de réduire les déplacements inutiles, le courage disparaît vite, et pour paraphraser un classique de la littérature française, je dirai: S'agit-il d'évoquer les principes d'économies? La Cour en conseillers foisonne. Faut-il réellement passer aux économies? On ne trouve plus personne.

Il est donc juste de faire en sorte que les principaux agents d'économies que constituent les consommateurs ne soient pas oubliés dans notre texte légal. Au contraire, chacun de nous, en sa qualité de consommateur, se doit de collaborer activement aux économies et je trouve normal que cela soit clairement explicité à l'article 2. Je voterai donc la version de M. Huber.

Huber: Ehrlich gesagt, der Kommissionspräsident hat mich jetzt in eine schwierige Situation gebracht.

Es gibt verschiedene Entscheidungskriterien, aufgrund deren eine Redaktionskommission über diese Frage entscheiden könnte und meines Erachtens nicht das Parlament das tun müsste.

Von der Würde aller Bürger in diesem Staate ausgehend, die hier Konsumenten sind, würde ich diese, gemäss meinem Antrag, gerne zuerst nennen.

Auf der andern Seite kann man sagen, es gebe eine Reihenfolge von unten nach oben. Und nach der Reihenfolge von unten nach oben beuge ich mich dem Kommissionspräsidenten und ehemaligen Ratspräsidenten und stimme seinem Antrag

in diesem Sinne zu. Ausdrücklich in aufsteigender und nicht in abwertender Linie nennt also Artikel 2 die Behörden, die Unternehmungen und dann vor allem die Konsumenten. Ich kann mich dem anschliessen, was der Kommissionspräsident vorgeschlagen hat.

Bundesrat Ogi: Mit dem Antrag von Herrn Ständerat Huber und den sogenannten Verschönerungsbemühungen von Herrn Kommissionspräsident Dobler kann sich der Bundesrat einverstanden erklären.

Bundesrat und Nationalrat erwähnen – wie Sie gesehen haben – die Behörden sowie die Unternehmungen der Energieversorgung. Aber es ist durchaus sinnvoll, bei diesem Artikel 2 auch die Konsumenten zu verpflichten – ich betone: zu verpflichten – und sie deshalb im Grundsatz aufzuführen.

Der Bundesrat widersetzt sich dem Antrag von Herrn Ständerat Huber nicht und dankt, dass der Blackout, den Sie erwähnt haben, dank Ihrer Intervention korrigiert werden kann.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag Huber
Adopté selon la proposition Huber modifiée*

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Gadient: In der Kommission habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 3, als voraussetzungslose Forderung des Verursacherprinzips verstanden, eine sozial höchst fragwürdige Auswirkung haben könnte, insbesondere wenn man an die Versorgung von Einzelhöfen in abgelegenen Gebieten denkt, die sich in den meisten Kantonen finden. Die lapidare Begründung in der Botschaft, dass der Verursacher die Kosten auch tragen solle, ebnet für exzessive Tarifmassnahmen auch dort den Weg, wo die Rücksichtnahme auf benachteiligte Bezüger aufgrund von Ablegenheit am Platze und gerechtfertigt wäre.

Es ist uns in der Kommission seitens der Verwaltung versichert worden, dass die Vereitelung solcher Berücksichtigung keineswegs dem Sinn der Bestimmung entsprechen würde. Das Verursacherprinzip solle grundsätzlich zum Tragen kommen. Den begründeten Fällen der erwähnten Art solle durchaus Rechnung getragen werden können.

Ich ersuche deshalb den Departementsvorsteher höflich, noch kurz zuhanden der Materialien zu bestätigen, dass diese Bestimmung nicht die Grundlage bilden darf für eine unverhältnismässige Belastung jener, die ohnehin schon den Nachteil der Standortgunst zu tragen haben. Hier muss eine Mischrechnung der Stromlieferanten Platz greifen, wie dies übrigens bereits heute der Fall ist.

Es gibt in unserem Lande unzählige landwirtschaftliche Gehöfte, ja ganze Dörfer, die auf eine solche Mischrechnung angewiesen sind. Ich will Ihnen das ganz kurz am Beispiel der abgelegenen Gemeinde Furna im Prättigau erläutern, die bis zur zweiten Hälfte der sechziger Jahre mit Petrol und Kerzenlicht auskommen musste. Sie hören richtig: bis zur zweiten Hälfte der sechziger Jahre.

Mit grossen Anstrengungen ist schliesslich die Elektrifizierung gelungen. Wir waren sehr dankbar dafür, dass die AG Bündner Kraftwerke damals trotz anfänglich kategorischer Ablehnung die Versorgung übernahm, und das zu den gleichen Liefer- und Tarifbedingungen wie für die Talgemeinden des Versorgungsgebietes, obwohl die Verteilungskosten grundsätzlich und mit Blick auf die weit aufgefächerte Walsersiedlung dieses Bergdorfes ungleich viel höher liegen. Solche Regelungen verdienen Anerkennung und Förderung und müssen weiterhin gesichert bleiben.

Der Nationalrat wird dann im Rahmen der Differenzbereinigung – es gibt ja hier eine Differenz – entscheiden können, ob ihm die von mir angebehrte bundesrätliche Erklärung genügt oder ob er das sicher legitime Anliegen noch im Gesetzestext zum Ausdruck bringen will.

Bundesrat **Ogi**: Ich wurde höflich aufgefordert, zuhänden der Materialien etwas zu sagen. Ich möchte höflich in aller Kürze antworten.

Artikel 2 Absatz 3 stipuliert im Grundsatz das Verursacherprinzip. Es kann aber nicht die Meinung sein, damit eine allfällige Standortungunst noch zu verstärken und die abgelegenen Gebiete zu vergessen. Ich kann Herrn Ständerat Gadiant zusichern, dass zum Beispiel die Erschliessung abgelegener Gebiete nicht wegen Artikel 2 Absatz 3 behindert werden darf. Das möchte ich ganz deutlich sagen. Wir werden das im Rahmen der Verordnung regeln.

Ich möchte Ihnen empfehlen – wie bereits beim Eintreten gesagt –, den Antrag der Kommission abzulehnen. Wer Kosten verursacht, sollte diese grundsätzlich auch tragen. Das gilt nicht nur für die Energiepolitik, das gilt vermehrt auch für alle Bereiche. Es handelt sich dabei um einen fundamentalen Grundsatz der freien Marktwirtschaft. Das gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Vermeidung und Beseitigung der energiebedingten Umweltschäden.

Die Kommission beantragt, nur noch Kosten der «direkten energiebedingten Umweltschäden» zu berücksichtigen. Mit diesem Antrag wird das Verursacherprinzip geschmälert und die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft eingeengt. Dieses Prinzip ist eine tragende Säule des Energienutzungsbeschlusses. Bitte, vergessen Sie das nicht! Ein Ausfluss davon ist zum Beispiel die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Dieses Prinzip muss deshalb im Energiebereich wie auch im Bereich des Umweltschutzes uneingeschränkte Geltung haben.

Bei Artikel 2 des Energienutzungsbeschlusses geht es um Grundsätze. Diese haben für sich allein zwar keine Bedeutung; sie sind aber im Zusammenhang mit den einzelnen Massnahmen wichtige Interpretations- und Wertungshilfen. Die Formulierung «direkten energiebedingten Umweltschäden» ist aber alles andere als eine Interpretationshilfe. Wir schaffen damit schon bei den Grundsätzen Auslegungsprobleme. Wo liegt zum Beispiel die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten energiebedingten Umweltschäden? Wir schaffen mit dieser Unterscheidung eine Grauzone. Das sollten wir vermeiden.

Grundsätze müssen einfach und präzise formuliert sein. Vermeiden Sie hier eine unnötige Differenz zum Nationalrat! Bitte, denken Sie daran: Es wäre eine Einengung. Es würden Abgrenzungsprobleme entstehen. Wir hätten eine Grauzone. Folgen Sie deshalb dem Bundesrat und damit der Mehrheit des Nationalrates!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	13 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1 – 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1 – 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dobler, Berichterstatter: Wie bereits erwähnt, hat der Nationalrat bei Artikel 3 Absatz 2 mit der Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen für Fahrzeuge eine wesentliche materielle Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vorgenommen.

Unsere vorberatende Kommission hat sich dieser Verschärfung

angeschlossen. Hingegen beantragt die Kommission bei Absatz 4 einstimmig, die vom Nationalrat eingefügte Ergänzung «wenn irgendwie möglich, nur» zu streichen. Sie erachtet diesen Zusatz als sprachlich nicht sonderlich geglückt und schlägt daher die Formulierung gemäss Entwurf Bundesrat vor.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Bundesrat **Ogi**: Ich halte mich ganz kurz. Die Formulierung des Bundesrates ist bei Ihrer Kommission angekommen. Ich darf Sie bitten, der Kommission und damit auch dem Bundesrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Für zentral beheizte Bauten mit mehreren Wärmebezugern erlassen die Kantone Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten.

Abs. 2, 3

Streichen

Minderheit

(Bühler, Bühler, Gadiant, Huber, Jagmetti, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Pour les bâtiments à chauffage central desservant plusieurs utilisateurs, les cantons édictent des prescriptions sur le mode de décompte des frais de chauffage et d'eau chaude relatif à la consommation.

Al. 2, 3

Biffer

Minorité

(Bühler, Bühler, Gadiant, Huber, Jagmetti, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Artikel 4 gemäss Entwurf Bundesrat und Beschluss Nationalrat enthält Mindestvorschriften für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Die Mehrheit unserer vorberatenden Kommission möchte keine Grundsätze des Bundes in diesem Bereich. Sie erachtet den Entwurf des Bundesrates als einen zu starken Eingriff in die Kompetenz der Kantone. Nach dem energiepolitischen Programm zwischen Bund und Kantonen werden Energiesparmassnahmen in Gebäuden vor allem von den Kantonen getroffen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt daher, in Artikel 4 die Kantone generell zu verpflichten, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten zu erlassen. Der Antrag wurde in der Kommission sehr knapp – mit Stichentscheid des Präsidenten – angenommen. Dieser Antrag hat auch Auswirkungen auf Artikel 24 Absätze 1 und 2 des Energienutzungsbeschlusses. Diese Bestimmung enthält die Frist, bis wann bestehende Bauten mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs auszurüsten sind. Da auch die Regelung dieser Frage den Kantonen überlassen werden soll, beantragt die Kommission, Artikel 24 Absätze 1 und 2 zu streichen. Eine Minderheit der Kommission beantragt, Artikel 4 gemäss Entwurf des Bundesrates zu übernehmen. Sie sieht die kantonalen Kompetenzen im Gebäudebereich nicht tangiert. Die Minderheit begründet ihren Antrag damit, dass mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ein grosses Energiespar-

potential ausgeschöpft werden könne und daher Mindestvorschriften des Bundes unerlässlich seien. Viele Kantone hätten in diesem Bereich bereits Vorschriften erlassen. Es gehe nun darum, auch auf dem Gebiet der säumigen Kantone direkt anwendbare Normen zu schaffen. Damit könne wertvolle Zeit gewonnen werden.

Weitere Bemerkungen zum Minderheitsantrag erübrigen sich meinerseits, nachdem sich wahrscheinlich die Votanten diesbezüglich äussern werden. Ich beantrage Ihnen also, die Mehrheit der Kommission, auch wenn sie mit dem Stichtescheid des Präsidenten zustande gekommen ist, zu akzeptieren.

Bühler, Sprecher der Minderheit: Artikel 4 ist ein zentraler Punkt des Energienutzungsbeschlusses. Es geht hier, wie wir schon gehört und sicher auch gelesen haben, um die Vorschrift zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten.

Die individuelle Heizkostenabrechnung ist dort, wo sie eingeführt wurde, zu einer der effektivsten Energiesparmassnahmen geworden. Im Kanton Basel-Landschaft hat eine seriöse Abklärung gezeigt, dass es 15 bis 20 Prozent sind. Die Luftschadstoffe können deutlich reduziert werden. Es gibt kaum eine Massnahme in der Luftreinhalte-Verordnung, die ähnlich einschenkt wie diese. Ich bitte Sie, der starken Minderheit der Kommission zuzustimmen und den Beschluss des Nationalrates bzw. des Bundesrates zu übernehmen.

Wie schon gesagt, wurde die Neuformulierung von Artikel 4 nur mit Stichtescheid des Präsidenten angenommen. Die knappe Mehrheit der Kommission befürwortet vordergründig ebenfalls eine verbrauchsabhängige Abrechnung. Sie will aber die Kompetenz den Kantonen überlassen.

Hier mit dem Föderalismusgedanken zu fechten, kommt eher einer letzten Verhinderungsstrategie als dem Föderalismusgedanken gleich.

Der Verfassungsartikel lässt die Legiferierung des Bundes zu: «Massnahmen zur Nutzung von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.» Das heisst, dass der Bund eben auch legiferieren kann. Es ist nicht so, dass der Verfassungsartikel durchbrochen würde. Die Kantone haben durch die Energiedirektorenkonferenz einer Bundeslösung zugestimmt. Sie wünschen sogar eine gewisse Einheitlichkeit in dieser Regelung. Wenn auch 17 Kantone bereits eine Regelung getroffen haben, sind sie doch sehr unterschiedlich ausgefallen. Neun Kantone haben noch keine Regelung.

Wer persönlich aus was für Gründen auch immer einer solchen Massnahme nicht zustimmen kann, sollte aber den Auftrag wahrnehmen, den wir alle durch die deutliche Annahme des Energieartikels erhalten haben. Das Energiesparen hat innerhalb der Energiepolitik wie der Luftreinhaltung eine prioritäre Stellung erhalten.

Noch ein Wort zum Artikel 24, der mit Artikel 4 zusammenhängt. Hier wird das Problem für bestehende Gebäude geregelt, jedoch nach dem Nationalrat nur noch für den Bereich Heizungen und nur dann, wenn es «technisch und betrieblich möglich» ist. Die vorliegende Fahne ist nicht ganz vollständig. Sollte Artikel 4 gemäss Minderheit beschlossen werden – ich bin überzeugt davon, weil es notwendig ist –, müssten bei Artikel 24 (das hätte in der Fahne aufgeführt werden sollen) auch die Absätze 1 und 2 wiederaufgenommen werden.

Nehmen wir die Zeichen der Zeit auf und beschliessen wir so wie der Nationalrat. Die individuelle Kostenabrechnung sollte möglichst rasch wirksam werden und nicht erst nach längeren Beschlüssen und Handlungen bei den Kantonen. Wenn wir jetzt nicht handeln, fühlen sich zwei Drittel der Bevölkerung als die Geprellten. Wenn wir hier eine Differenz schaffen, wird der Nationalrat nach der Abstimmung über den Energieartikel – er hat dies ja zuvor beschlossen – noch deutlicher an dieser Bestimmung festhalten.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Jagmetti: In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht die Bundeskompetenzen überschreite und demgemäss eine Delegation an die Kantone vornehmen beziehungsweise den Gesetzgebungsauftrag den Kantonen ertei-

len müsse. Sie erwarten von mir sicher keine langfädige Verfassungsinterpretation, aber ganz darauf verzichten kann ich nicht, weil sich das Problem stellt.

Meines Erachtens enthält Artikel 24octies Absatz 4 BV mit dem Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts einen Vorbehalt, der eindeutig auf die Isolationsvorschriften ausgerichtet ist. Der Bundesrat könnte heute schon gestützt auf das Umweltschutzgesetz Vorschriften über die Gebäudeisolation aufstellen. Er hat entsprechende Verordnungen vorbereitet, ich glaube sogar ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, dann aber darauf verzichtet, weil sich zeigte, dass die Isolationsvorschriften in engstem Zusammenhang mit den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften stehen. Es ist deshalb sinnvoll, die Bemühungen der Kantone dort zu fördern und dafür zu sorgen, dass hier nicht durch Doppelspurigkeiten Schwierigkeiten entstehen.

So ist bei der Gebäudeisolationsverfahren worden, und das hat uns ja veranlasst, Absatz 4 in Artikel 24octies aufzunehmen.

Wie ist es aber bei der individuellen Heizkostenabrechnung? Dort liegen die Verhältnisse völlig anders. Diese Kostenüberwälzung erfolgt doch im Rahmen des Mietvertrages. Und der Mietvertrag ist eidgenössisch geregelt. Wenn wir eine kohärente Lösung wollen, dann sollten wir nicht für die eine Hälfte den Bund und für die andere Hälfte die Kantone einschalten, sondern beides zu einem Ganzen fügen und hier bundesrechtlich regeln. Ich erinnere mich an die Debatten, als wir die kantonale Ordnung behandelten. Da traten Fragen auf, ob denn der Kanton das tun dürfe, ob das nicht eine Kostenüberwälzung im Rahmen des Mietverhältnisses und deshalb bundesrechtlich zu regeln sei.

Machen wir doch bitte hier nicht den umgekehrten Schritt, indem wir jetzt Bedenken auch auf Bundesebene entwickeln und erklären, auf Bundesebene seien keine Vorschriften zu erlassen, der Auftrag sei den Kantonen zu erteilen. Das gehört in ein Ganzes und sollte hier erfasst werden.

Zum Gesetzgebungsauftrag: Wenn wir die Regelung den Kantonen überlassen – Herr Bühler hat ganz zu Recht darauf hingewiesen –, zwingen wir eine ganze Reihe von Kantonen, neue gesetzgeberische Arbeiten einzuleiten. Ausgehend von der umfassenden Bundestreue bin ich der Ueberzeugung, dass alle das sofort an die Hand nehmen werden. Aber sie werden Zeit brauchen. Warum sollte man denn die Gesetzgebung noch hinauszögern, wenn die Lösung auf dem Tisch liegt und wir einfach darüber beschliessen können?

Im Gehalt ist die Vorschrift vernünftig. Wir wissen, dass man nicht beliebig einfach überwälzen kann, sondern dass so und so viele Parameter zu beachten sind, nämlich die Wohnungslage usw. Das ist in dieser Vorschrift enthalten, und demgemäss ist sie durchaus mit den notwendigen Vorbehalten versehen.

Aber warum denn überhaupt diese Vorschrift? Aus einem ganz einfachen Grund: Es ist doch die Vorschrift, die dem einzelnen Selbstverantwortung ermöglicht. Gerade das sollten wir doch tun.

Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen und die Bestimmung in den Bundesbeschluss aufzunehmen.

Rüesch: Herr Kollege Bühler, ich verahre mich gegen die Unterstellung einer Verhinderungsstrategie. Diese Bemerkung hat mich enttäuscht.

In einer Eingabe an die Kommission ist behauptet worden, die Kommission hätte die verbrauchsabhängige Abrechnung gestrichen. Auch das stimmt nicht. Wir haben die Kantone mit dieser Kommissionslösung beauftragt, das zu tun. Und von Streichen ist keine Rede.

Persönlich bin ich überzeugt, dass die Fassung der Kommission wirksamer ist als die Fassung des Bundesrates. Und deshalb habe ich zwei Energiedirektoren befragt – nachdem sich Herr Bundesrat Ogi und Herr Bühler auf die Energiedirektoren berufen –, und zwar den Energiedirektor eines grossen Kantons, der seit bald zwanzig Jahren Energiedirektor ist, und den eines kleinen Kantons.

Der Energiedirektor des kleinen Kantons hat mir gesagt, was ihm bis jetzt gefehlt habe, sei eine Verfassungsgrundlage in seinem Kanton gewesen, um legiferieren zu können. Darum

sei er für den Energieartikel eingetreten, damit ihm das Bundesrecht das vorschreibe. Aber die Fassung der Kommission genüge ihm vollkommen. Damit habe er jetzt das höhere Recht, das ihm die Rechtsgrundlage gäbe, im Kanton zu legitimieren.

Ein Zeitverlust entsteht nicht, weil ja gemäss Artikel 14 des Energienutzungsbeschlusses die Kantone mit dem Vollzug der Artikel 4 bis 7 beauftragt sind. Ein kantonales Anschlussrecht ist also ohnehin zu erlassen, als kantonales Vollzugsrecht, und damit ist überhaupt kein Zeitverlust zu befürchten. Der Energiedirektor des grossen Kantons hat mir ebenfalls gesagt, er ziehe die Lösung der Kommission derjenigen des Bundesrates vor und im Rahmen der Energiedirektoren sei es vor allem der Präsident ihres Vorstandes gewesen, der immer der Bundeslösung zugejubelt habe. Bevor man einen Energieartikel gehabt habe, habe man gesagt, gut, man mache mit, aber ohne Lust. Er ist der Meinung, dass die bundesrätliche Lösung sogar kontraproduktiv sei. Ein Kanton, der z. B. soeben ein Energiegesetz erlassen habe, das jetzt am 1. Januar in Vollzug komme oder vielleicht ein Jahr im Vollzug sei, müsste aufgrund des neuen Energienutzungsbeschlusses des Bundes sein Recht bereits wieder anpassen. Hier entsteht dann ein sogenannter Vollzugssalat, der uns nur an das berühmte Spiel von Befehl und Gegenbefehl im Militär erinnert, ein Spiel, das nach den Vorschlägen der Kommission Schoch allerdings nicht mehr stattfinden wird. Darum bin ich der Überzeugung, dass wir so etwas in der Energiepolitik vermeiden sollten.

Herr Bundesrat Ogi, Sie haben gesagt, der Energieartikel sei mit einem Appenzellerhund zu vergleichen, der zupacke, wenn es nötig sei. Sie kennen die Ostschweizer offenbar zu wenig. Ich bitte Sie, mehr zu uns zu kommen. Viele Appenzellerhunde sind dafür bekannt, dass sie nur bellen. Und wenn man das Bellen nicht akzeptiert, geschieht weiter nichts. Das geschieht genau mit diesem Bundesbeschluss, mit welchem wir den Kantonen «ins Zeug hineinregieren». Ich bin der Meinung, Herr Bundesrat Ogi, dass die Kantone, die jetzt legitimiert haben, ihre Gesetze vollziehen sollen; sie sollen nicht aufgrund eines Salats nachher in eine Nichtakzeptanz hineingegeraten. Dann wird man nämlich sagen: Jetzt haben wir das kantonale Energiegesetz, und nun kommt noch der Bund; gut, jetzt warten wir noch ein, zwei Jahre, bis wir das vollziehen. Dann sind wir nämlich genau dort, wo unsere Rechtsetzung kontraproduktiv wird. Ich möchte eine produktive Rechtsetzung, um diese individuelle Abrechnung durchzusetzen. Darum bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Delalay: Nous sommes à un point important de l'arrêté, à savoir comment se réalisera la répartition des frais de chauffage d'immeubles desservant plusieurs utilisateurs. C'est un secteur significatif de la consommation d'énergie que nous touchons par cet article. Les conceptions sont très partagées, à voir le résultat serré des délibérations en commission. Nous avons d'une part la version du Conseil fédéral qui veut fixer de façon uniforme, pour toute la Suisse, la manière de répartir les frais de chauffage des bâtiments, et cela au moyen d'appareils enregistrant la consommation effective; de l'autre, la proposition de la majorité de la commission qui entend charger les cantons d'édicter des prescriptions sur le décompte des frais de chauffage et d'eau chaude. De ces deux propositions je préfère la seconde, et pas seulement pour défendre le fédéralisme: il s'agit bien plutôt de promouvoir une adaptation des nombreuses législations cantonales qui existent déjà dans ce domaine, et cela en conformité avec ce que nous avons largement publié et déclaré avant la votation fédérale sur l'article constitutionnel. J'étais membre du Comité suisse de soutien à l'article constitutionnel sur l'énergie, et ce comité a toujours affirmé qu'il s'agissait, dans le domaine du chauffage des immeubles, de forcer la main des cantons qui n'ont pas à ce jour de dispositions promouvant les économies d'énergie ou, pour ceux d'entre eux qui sont déjà dotés d'une loi, de l'adapter en conséquence.

Venir aujourd'hui imposer des règles uniformes sur le plan fédéral serait de nature à tromper une partie de ceux qui de bonne foi ont soutenu l'article constitutionnel et à donner rai-

son, après coup, à ceux qui le combattaient du fait du risque de centralisme administratif.

A part ces motifs de nature politique, des raisons pratiques et techniques plaident pour une solution souple. Les appareils à disposition ne donnent pas les garanties suffisantes pour assurer une répartition des frais conformes à la consommation. Dans tout bâtiment, on le sait, il existe des appartements qui, en raison de leur situation centrale ou supérieure, sont chauffés par d'autres. D'autre part, dans les régions touristiques à forte densité de résidences secondaires, occupées ou non, se posent des problèmes particuliers qui n'existent pas en ville, ou en tout cas pas dans les mêmes termes.

En tout état de cause, il ne s'agit pas ici d'être pour ou contre les appareils de mesure de la consommation de chaleur, il faut au contraire les utiliser là où ils peuvent servir efficacement à mesurer la consommation, mais pas de façon systématique et surtout pas lorsqu'ils sont inutiles. Pensons par exemple à un bâtiment de deux appartements construits en étage: il serait parfaitement inutile d'obliger les propriétaires à investir dans des appareils de mesure alors qu'à l'évidence l'appartement du premier étage est chauffé en grande partie par celui du rez-de-chaussée. Imaginez une maison jumelle dont l'un des appartements est situé au nord et l'autre au sud. La question est simple: en quoi des appareils de mesure sont-ils à même de partager équitablement les frais de chauffage dans une telle situation?

Pour toutes ces raisons politiques et pratiques, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Reichmuth: Herr Bundesrat Ogi hat mir in seiner Replik auf mein Votum beim Eintreten entgegengehalten, die Kantone seien nicht gegen den Energieartikel gewesen. Das habe ich auch nicht behauptet. Ich habe nur behauptet – und mich dabei an die Botschaft gehalten –, dass sich eine klare Mehrheit der kantonalen Energiedirektoren in den vergangenen Jahren mehrmals gegen besondere Sparmassnahmen im Elektrizitätsbereich des Bundes geäussert und einen vorgezogenen Bundesbeschluss zum Energie- oder Elektrizitätssparen abgelehnt habe. Ich habe aber auch gesagt, dass der Vorstand der Energiedirektorenkonferenz im nachhinein seine Zustimmung zu diesem Energienutzungsbeschluss gegeben habe, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind ebenfalls in der Botschaft erwähnt: Die zwischen Bund und Kantonen abgesprochenen energiepolitischen Arbeiten der Kantone müssen unberührt bleiben. Ich habe bereits darauf hingewiesen – auch da halte ich mich an Ausführungen in der Botschaft –, dass die meisten Kantone – ich habe gesagt zwei Drittel; Sie können selber ausrechnen, ob 17 von 26 zwei Dritteln entspricht oder nicht – im einschlägigen Bereich bereits legitimiert haben. Es heisst in der Botschaft: «Die meisten Kantone haben bereits Bestimmungen erlassen, die wesentliche Teile des vorgesehenen Bundesbeschlusses abdecken.» Weiter: «Eine zweite Zwischenbilanz zum Stand des energiepolitischen Programms per 1. Januar 1988 erfolgte anlässlich der Konferenz kantonalen Energiedirektoren vom 28. April 1988 in Bern. Die Bilanz zeigte, dass die meisten Kantone gesetzliche Grundlagen geschaffen haben.» In der bereits erwähnten Zusammenstellung Ihres Departementes, Herr Bundesrat, sehen wir, dass 17 Kantone in dem zur Diskussion stehenden Bereich, nämlich der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, bereits Vorschriften erlassen haben. Das sollte uns dazu führen, dass wir den Kantonen auf diesem Gebiet ein gewisses Vertrauen entgegenbringen.

Es ist ja keineswegs so, dass wir mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit etwa eine Verhinderungsstrategie – wie das erwähnt worden ist – verfolgen möchten. Auch mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit werden die Kantone verpflichtet, in diesem Bereich etwas zu tun, gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Es ist meines Erachtens nicht so, dass, wie Herr Jagmetti gesagt hat, bei der Annahme der Kommissionsminderheit alle Kantone neue Vorschriften erlassen müssten. Denn mindestens die 17 Kantone, die auf diesem Gebiet bereits Vorschriften erlassen haben, die in keiner Art und Weise gegen die Bundesvorschriften verstossen, hätten

zum voraus diese Verpflichtung zum Erlass von Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bereits erfüllt.

Es ist mir in diesem Zusammenhang unerklärlich, wie fünf namhafte Umweltschutzorganisationen in einer Zuschrift schwarz auf weiss behaupten können: «Die Ständeratskommission will die Einführung der obligatorischen, verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ebenfalls verhindern. Damit verunmöglicht sie eine Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.» Meines Erachtens wurde hier eine unwahre Behauptung in die Welt gesetzt.

Aus allen diesen Gründen und auch in Uebereinstimmung mit der klaren Bestimmung im Verfassungsartikel, wonach in diesem Bereich die Kantone in erster Linie zu legiferieren haben, möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Huber: Ich möchte Sie bitten, der Minderheit zuzustimmen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen:

Sie haben übereinstimmend festgestellt, dass es darum geht, Sofortmassnahmen in diesem Bereich zu beschliessen. Der Faktor Zeit steht auch politisch im Zentrum dieses legislatorischen Bemühens. Wenn das wichtig ist, ist es unverständlich, warum man bei der vorhandenen, aber differenzierten und differenzierten Regelungsdichte noch eine weitere legislatorische Ehrenrunde bei den Kantonen drehen will. Hier hört in Anbetracht der gesamten Situation mein Verständnis für föderative Strukturen auf. Hier bekenne ich mich dazu, dass die Notwendigkeit vorhanden ist, dass der Bund nach langen Bemühungen endlich das entscheidende Wort spricht.

Wenn Sie das in die Kompetenz der Kantone verweisen, verweisen Sie ein Sparpotential von 15 bis 20 Prozent wiederum in eine andere Kompetenz und entscheiden nichts. Es ist gesagt worden, die Kantone hätten legiferiert. Jawohl, das ist richtig. Aber schauen Sie diese Tabelle an! Da ist von einem Muss bis zu einem Kann alles enthalten: Eine minimale Einheitlichkeit ist nicht gegeben. Und da muss ich sagen, dass die Bedenken unseres Kollegen Reichmuth, aber auch unseres Kollegen Rüesch, über die Verfassungskonformität mit Absatz 4 des Energieartikels meines Erachtens nicht zutreffen.

Es ist dort ganz klar gesagt worden: «Massnahmen zur Nutzung von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.» Und im Kommentar ist ebenso klar folgendes ausgeführt worden: «Der Bund könnte allerdings die flächendeckende Verwirklichung der relevanten Massnahmen im energiepolitisch wichtigen Gebäudebereich im Sinn von Minimalvorschriften sicherstellen.» Das ist zitiert aus dem Abstimmungsführer für den Energieartikel, für den ich mit anderen eingestanden bin.

Lassen Sie sich nicht irritieren! Es gibt keinen «Vollzugssalat», und zwar ganz einfach deswegen – da ist die Botschaft glasklar –: «Der Artikel 4 beinhaltet Mindestvorschriften des Bundes, die unmittelbar angewendet werden können.» Also ist eine unmittelbare Anwendbarkeit sichergestellt. Damit ist der Salat vereinheitlicht im Sinne dessen, was gefordert worden ist: im Sinne einer minimalen und durchgehenden Rechtsgrundlage für eine effektive Energiesparpolitik.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Jagmetti: Der Gang der Debatte zwingt mich, noch etwas zu bemerken. Im fünften Abschnitt wird unterschieden zwischen Ausführungsvorschriften und Vollzug. Die Ausführungsvorschriften erlässt der Bundesrat. Und Vollzug im Sinne von Artikel 14 ist mit anderen Worten offensichtlich Rechtsanwendung auf den Einzelfall und Durchsetzung. Wenn also noch ergänzendes oder präzisierendes Recht zu erlassen ist, obliegt dies dem Bundesrat. Die Kantone müssen nicht legiferieren, sondern nachher die Ordnung verwirklichen. Es entsteht also kein Salat – weder ein gemischter Salat noch ein grüner Salat –, sondern eine echte, vernünftige Lösung.

Bundesrat Ogi: Zweifellos ist Artikel 4 eine Schlüsselstelle. Es schlägt auch ein wenig die Stunde der Wahrheit: Wir werden jetzt sehen. Ich bitte Sie deshalb, keine Differenz zum Natio-

nalrat zu schaffen; stimmen Sie mit dem Nationalrat und mit dem Bundesrat!

Darf ich noch etwas zu diesem Appenzellerhund sagen, Herr Ständerat Rüesch? Mein Nachbar, ein Berner Bauer, hat zwei Appenzellerhunde. Beide haben die Eigenschaften, die ich beschrieben habe, und nicht die von Ihnen beschriebenen. Ich muss annehmen, sie haben sich an die guten Traditionen in Bern gewöhnt – deshalb ist dieser Energienutzungsbeschluss ein Berner Appenzellerhund und nicht ein Appenzeller Appenzellerhund.

Sie haben etwas übertrieben; man könnte wirklich meinen, Artikel 4 beinhalte revolutionäre Neuerungen. Il ne s'agit pas de centralisation administrative, Monsieur Delalay, das ist übertrieben. Es geht lediglich darum, den Stand, wie er heute bereits in vielen Kantonen erreicht ist, zu akzeptieren. Dieser Minimalstandard muss aus verschiedensten Gründen gesamtschweizerisch realisiert werden. Hier muss ich zu dem «Salat», den jetzt auch Herr Ständerat Jagmetti angesprochen und dabei korrigierend gewirkt hat, und wegen dem, was Herr Ständerat Rüesch gesagt hat, sagen: Die grossen Kantone, die im Baugesetz oder in irgendeinem anderen Gesetz bereits Vorschriften haben, müssen sich nicht anpassen. Anpassen müssen sich diejenigen, die nichts oder wenig haben. Sie sollen auch etwas tun, so meine ich, nach dem 23. September.

Denken Sie auch an die raschen Resultate, die wir in Sachen CO₂ brauchen. Die Kommissionsmehrheit – mit Stichtenscheid des sehr geehrten Herrn Kommissionspräsidenten – will hier zu wenig weit gehen. Sie will lediglich einen generellen Auftrag an die Kantone, Vorschriften im Bereich der VHKA zu erlassen.

Glauben Sie nicht, dass die säumigen Kantone diese Verbesserungen in nützlicher Frist vornehmen werden. Die Kantone sind weiterhin frei. Sie können tun und lassen, was sie wollen. Aber alle Kantone haben den Energieartikel angenommen, auch die Walliser und die Schwyzer. Ich meine, hier ist auch ein gewisses Signal zu sehen.

Im Aktionsprogramm Energiepolitik 1990/92, für die ja die CVP, die FDP, die SP und die SVP die Vaterschaft beanspruchen, lese ich, dass der Energienutzungsbeschluss raschmöglichst, ohne Abstriche und ohne Anreicherung – man hat nach beiden Seiten Konzessionen gemacht –, durchzuziehen ist. Die Differenzbereinigung soll wenn möglich noch in der Dezembersession 1990 stattfinden, Inkraftsetzung auf Mitte 1991. Die Differenzbereinigung in dieser Session ist wohl nicht mehr möglich, aber vielleicht die Inkraftsetzung im nächsten Jahr. Also ich finde, was die vier Bundesratsparteien miteinander erarbeitet haben – ich sage es noch einmal – und wofür sie die Vaterschaft beanspruchen, sollte man jetzt hier nicht einfach über Bord werfen.

Ich möchte Sie auch bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass diese Bestimmung vor allem für Altbauten wichtig ist. Ich weiss es – Herr Ständerat Reichmuth –, für Neubauten hat es in vielen Kantonen eine gesetzliche Grundlage, aber der Vollzug fehlt vor allem noch für Altbauten. 21 Kantone haben noch keine Vollzugsbestimmungen erlassen. Deshalb ist diese Bundesratslösung sehr wichtig, und sie wäre direkt anwendbar. Sie bringt ja Minimalforderungen und verlangt nichts Aussergewöhnliches.

Ich möchte Sie deshalb bitten, keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen und im Sinne der Kommissionsminderheit zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Huber, Bührer, Onken)

Abs. 1

Die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist bewilligungspflichtig.

Abs. 2 – 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Huber, Bühler, Onken)

Abs. 1

L'installation d'un chauffage électrique à résistances fixe est soumise à autorisation.

Al. 2 – 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Artikel 5 gemäss Bundesrat und Beschluss Nationalrat sieht eine Bewilligungspflicht für die Installation neuer und den Ersatz bestehender ortsfester Elektroheizungen vor. Die Kommissionsmehrheit beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Ein entsprechender Antrag ist in der Kommission mit 8 zu 3 Stimmen gutgeheissen worden. Die Mehrheit der Kommission erachtet die Massnahme als wenig geeignet, um den Stromverbrauch zu reduzieren. Zudem werde mit der vorgeschlagenen Bewilligungspflicht zu einseitig ein Energieträger, nämlich die Elektrizität, benachteiligt und nicht zuletzt ein bedeutender Industriezweig diskriminiert. Die Mehrheit der Kommission sieht daher in Artikel 5 die Handels- und Gewerbefreiheit verletzt. Eine Minderheit der Kommission befürchtet, mit einer ersatzlosen Streichung von Artikel 5 unüberwindliche Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat zu schaffen. Sie erinnerte daran, dass im Nationalrat ein Antrag für ein grundsätzliches Verbot von ortsfesten Elektroheizungen relativ knapp scheiterte. Die Minderheit schlägt aus diesem Grunde eine vermittelnde Lösung vor. Sie beantragt in Artikel 5 ebenfalls eine Bewilligungspflicht, aber im Gegensatz zu Bundesrat und Nationalrat nur für die Installation neuer und nicht auch für den Ersatz bestehender ortsfester Elektroheizungen. Zwar ist nicht zu übersehen, dass noch immer zu viele ortsfeste Elektroheizungen ohne Wärmepumpe installiert werden. Doch sollte im Interesse einer möglichst raschen Inkraftsetzung des Energienutzungsbeschlusses kein langwieriges Differenzbereinigungsverfahren provoziert werden.

Huber, Sprecher der Minderheit: Die energiepolitisch und auch sonst etwas seltsam zusammengesetzte Koalition, die auf der Fahne aufgeführt ist, bittet Sie um zwei Dinge:

1. Wir bitten Sie einmal darum, den Satzteil « » und der Ersatz bestehender » zu streichen: Gebäude mit Widerstandsheizungen wurden seinerzeit als Beitrag zur Vermeidung von Heizungen mit fossilen Brennstoffen so gebaut, wie sie sind. Wenn nun ein Apparat ersetzt werden muss oder eine Anlage modernisiert werden soll, könnte die Bewilligung nicht mehr erteilt werden. Fazit: Das Haus braucht eine neue Heizanlage. Das ist nicht verhältnismässig, das ist nicht zu vertreten. Daher sind wir der Meinung, dass dieser Satzteil, der den Ersatz von bestehenden ortsfesten Widerstandsheizungen bewilligungspflichtig macht, zu streichen ist.

2. Wir bitten Sie aber, den so korrigierten Artikel stehen zu lassen und ihn nicht – wie die Mehrheit will – zu streichen. Darin besteht die Differenz. Ich darf, glaube ich, ohne Geheimnisse zu verraten, sagen, dass die Kommission grossmehrheitlich der Meinung gewesen ist, dass die Elimination bei bestehenden Heizungen vorzunehmen ist.

Am Schluss sind dann einander gegenübergestanden: Bewilligungspflicht oder überhaupt keine Bewilligungspflicht, sondern Freigabe.

Nun ist die Minderheit der Meinung, dass die neuen Anlagen behördlich zu bewilligen seien. Aus der Geschichte der elektrischen Heizanlagen, die begrifflich Widerstandsheizungen und Wärmepumpen umfassen, wissen wir, dass die Wider-

standsheizungen in den siebziger Jahren geeignet waren, die sogenannten Nachttäler in den Lastkurven der Werke sinnvoll zu nutzen. Diese Täler waren in den achtziger Jahren bei den meisten Werken ausgefüllt. An Stelle der Widerstandsheizung ist dann die Wärmepumpe getreten, die mit etwa 35 bis 40 Prozent der Energiemenge auskommt, also ebenfalls ein Sparelement darstellt, weil der übrige Teil aus der Umwelt entnommen wird.

Neue Widerstandsheizungen sind aber auch heute durchaus sinnvoll, beispielsweise bei Altbauten, wo nur ein Teilbereich beheizt wird. Häufig befinden sich Widerstandsheizungen in Objekten, die unter Heimatschutz stehen, oder in Kirchen, wo sie praktisch die einzige Möglichkeit der Heizung darstellen. Die Bewilligung für Widerstandsheizungen erteilen heute die Werke. Hier muss entschieden werden, ob die Kompetenz dort belassen oder auf die Behörden des Kantons übertragen wird. Wir von der Minderheit meinen, dass sie in die Hand der Behörden gelegt werden muss und dass das der richtige Weg ist, um keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen, die gravierend wäre.

Dieser Beschleunigung der Gesetzgebung, dieser weiten Abstützung des Energienutzungsbeschlusses trägt auch dieser Antrag Rechnung, und daher bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Bundesrat Ogi: Artikel 5 ist, wenn Sie wollen, die zweite Schlüsselstelle dieses Gesetzes. Bundesrat und Nationalrat wollen eine Bewilligungspflicht für ortsfeste Elektroheizungen, ich betone: Bewilligungspflicht. Diese Bewilligungspflicht ist eine zweckmässige Massnahme. Es werden heute immer noch unvernünftige Systeme installiert. Sie müssen in der Praxis nachschauen, dann stellen Sie das ohne weiteres fest. Diese Massnahme ist geeignet, für eine rationellere Stromverwendung zu sorgen, und das ist das Oberziel. Im Winter sind die Elektrizitätswerke – Sie wissen es – an der Kapazitätsgrenze. Eine Bewilligungspflicht für ortsfeste Elektroheizungen ist deshalb absolut notwendig. Ortsfeste Elektroheizungen kommen nämlich immer mehr zum Einsatz. Das ist auch eine Entwicklung, die mir beispielsweise Sorge bereitet. Es ist ein ungebrochenes Wachstum in diesem Bereich feststellbar. Vom gesamten Winterstrom-Verbrauchszuwachs der Periode von 1969 bis 1990 entfallen ganze 23 Prozent auf diese Widerstandsheizungen, ganze 23 Prozent. Diese Tendenz ist sogar zunehmend. Die Zunahme der elektrischen Widerstandsheizungen war im Jahre 1990 grösser als in den vergangenen Jahren. Dieser Entwicklung müssen wir jetzt begegnen, ja, wir müssen sie stoppen. So darf es einfach nicht weitergehen. Man kann nicht ja sagen zum Energieartikel, ja sagen zu Sparmassnahmen und dann gleichzeitig sagen: Nein, hier lassen wir das Ganze beim alten.

Der Bundesrat möchte deshalb eine Bewilligungspflicht. Ich betone: eine Bewilligungspflicht. Elektroheizungen werden nicht verboten, sie sind nur der Bewilligungspflicht unterstellt. Im Nationalrat – ich möchte das für Ihre Beurteilung der Lage, für Ihren Entscheid sagen und hoffe, diesen noch beeinflussen zu können – wollte eine starke Minderheit elektrische Widerstandsheizungen grundsätzlich verbieten. Der Antrag scheiterte relativ knapp, nämlich mit 38 zu 67 Stimmen zugunsten der Bewilligungspflicht, und das Verbot wurde abgelehnt. Also: Ich nehme an, dass der Nationalrat kaum akzeptieren würde, wenn Sie bei Artikel 5 der Mehrheit der Kommission des Ständerates folgen würden.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag gut zu überdenken. Zur Kommissionsminderheit noch folgendes: Sie schlägt einen Kompromiss vor. Danach ist nur die Installation neuer Elektroheizungen bewilligungspflichtig. Ich möchte für den Bundesrat festhalten, dass auch der Ersatz bestehender Elektroheizungen, Herr Ständerat Huber, einer Bewilligung unterworfen werden sollte, aus den Gründen, die ich soeben dargelegt habe, nicht zuletzt auch aufgrund der Zunahme der Elektroheizungen. Die Zahlen sprechen klar für sich. Ich möchte deshalb an der bundesrätlichen und an der nationalrätlichen Fassung festhalten, würde aber den Antrag der Kommissionsminderheit jenem der Kommissionsmehrheit vorziehen.

Ich bitte Sie, den Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und der Fassung des Bundesrates und damit auch dem Nationalrat zuzustimmen.

M. Ducret: Je suis navré de prendre la parole après vous, Monsieur le Conseiller fédéral, mais je voudrais poser une petite question impertinente. Je crois que le plus grand nombre de chauffages à résistance se trouve dans les chemins de fer et les transports publics. Seront-ils concernés par cette limitation? Que va-t-il se passer pour nos trams et nos trains dans le cadre de cette grande révolution que l'on veut réaliser?

Je vous rappelle que dans l'ancien temps il y avait dans les wagons un fourneau à charbon et que, pendant la guerre, ils n'étaient pas chauffés: on n'y mourait pas mais ce n'était pas très confortable!

Bundesrat Ogi: Die Zeit der Dampfzüge ist vorbei, Herr Ständerat Ducret. Wir werden dem Heizungsproblem bei den Bundesbahnen so oder so zu Leibe rücken.

In den Trams, namentlich in den Trams, die von Vevey kommen, um hier etwas Werbung zu machen, sind die Heizungen recht gut eingestellt. Mir fällt auf: Bei den alten Eisenbahnwagen sind die Heizungen ein grosses Problem. Bei den neuen ist die Lösung bereits weitgehend vorhanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Präsident: Herr Bundesrat Ogi bittet, das Resultat der Abstimmung, nämlich die obsiegende Minderheit, der bundesrätlichen Fassung gegenüberzustellen, die zugleich der nationalrätlichen Fassung entspricht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	28 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	6 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ingress, Bst. a – c, Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. d

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Onken, Bühler, Bühler, Jagmetti)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 préambule, let. a – c, al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. d

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Onken, Bühler, Bühler, Jagmetti)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dobler, Berichterstatter: Bei Artikel 6 schliesst sich die Mehrheit der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates an. Wie der Nationalrat ist sie insbesondere der Meinung, dass Energiesparvorschriften über Rolltreppen keine nennenswerten Auswirkungen auf den gesamten Energieverbrauch haben. Demgegenüber beantragt die Minderheit, den Entwurf des Bundesrates zu übernehmen, da es nicht darum gehe, Rolltreppen zu verbieten, sondern darum, sinnvolle technische Neuerungen voranzutreiben.

Onken, Sprecher der Minderheit: Hier geht es sicher nicht um eine Pièce de résistance dieser Vorlage, das ist einzuräumen. Aber es geht um eine Bestimmung, die die Richtung, die wir

einschlagen, aufzeigt – oder eben nicht. Es geht um die Rolltreppen, also um Litera d, zu der der Bundesrat in einer Kann-Formulierung ebenfalls Sparvorschriften erlassen können soll. Es sollen also nicht die Rolltreppen abgeschafft werden, an die wir uns alle gewöhnt haben, eine Bequemlichkeit, auf die wir ungern verzichten, jedenfalls dort, wo sie berechtigt sind. Sie sollen auch nicht eingeschränkt werden. Aber wir müssen dafür Sorge tragen, dass sie sparsam genutzt werden. Rolltreppen verschlingen viel Energie, das ist bekannt. Sie alle sind schon auf Rolltreppen gestanden, auf denen ausser Ihnen niemand gestanden ist. Und Sie alle haben Rolltreppen oder Laufbahnen gesehen, die liefen, ohne dass eine Person darauf war. Solche Unsinnigkeiten einerseits, die beispielsweise mit Lichtschranken behoben werden können, aber auch anderer Verschleiss von Energie, können mit sinnvollen Sparvorschriften durchaus in den Griff genommen werden. Dazu sollten wir dem Bundesrat im Rahmen dieser Kann-Formulierung, im Sinne einer Richtlinie, die er erlässt, die Kompetenz erteilen. Der Nationalrat hat der Streichung mit einem Zufallsmehr von 62 zu 61 Stimmen zugestimmt. Ich finde, wir sollten ihm hier auf die Sprünge helfen und an der bundesrätlichen Fassung festhalten. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bundesrat Ogi: Ich danke Ihnen, dass ich zu den Rolltreppen und zu Artikel 6 generell noch etwas sagen darf. Ich möchte festhalten, dass nicht der Spareffekt im Vordergrund steht, sondern der psychologische Effekt. Die Leute haben mit 71 Prozent den Energieartikel angenommen, aber wenn sie davon gar nichts spüren, hat das keinen Sinn. Wir wollen die Sparmotivation der Bevölkerung fördern, wir wollen die Energiesparvorschriften auch dort wirken lassen, wo man das spürt. Die Signalwirkung wird angezielt. Der Bevölkerung wird damit bewusst gemacht, dass man überall, auch wenn man nicht gesehen wird, Energie sparen sollte, beispielsweise eben auch auf der Rolltreppe. Die sollte nur dann laufen, wenn sie tatsächlich gebraucht wird. Ich möchte auch festhalten, was Herr Ständerat Onken gesagt hat: Es handelt sich nicht um ein Verbot, sondern es sollen Vorschriften für die rationelle Energieverwendung erlassen werden können. Dabei muss natürlich der Sicherheit der Bevölkerung auch die nötige Beachtung geschenkt werden. Diese Sicherheit muss natürlich gewährleistet werden. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen möchte der Bundesrat aber auch in bezug auf die Rolltreppen das vorhandene Know-how ausnützen. Rolltreppen, die laufen, auch wenn keine Leute da sind, haben keinen Sinn. Also machen Sie Sinn, und stimmen Sie der Kommissionsminderheit zu! Es geht darum, dass wir ein Signal setzen. Der 23. September muss auch in dieser Hinsicht wirken, bitte wirken Sie auch mit!

Abs. 1 Ingress, Bst. a – c, Abs. 2, 3

Al. 1 préambule, let. a – c, al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Eigenerzeugern angebotene Energie, die dauernd produziert wird, in einer für

Abs. 2

Mehrheit

Die Vergütung richtet sich nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Uebertragungsnetz.

Minderheit

(Bühler, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Bühler**Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Cavelty**Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Jagmetti**Abs. 2bis (neu)**

Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist auch die nicht dauernd produzierte Energie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.

Art. 7**Proposition de la commission****Al. 1**

.... l'injection d'énergie produite sans discontinuer par des autoproducteurs

Al. 2**Majorité**

Les prix payés se fonderont sur les tarifs applicables à la fourniture d'énergie de même valeur par les réseaux régionaux de transport.

Minorité

(Bühler, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Bühler**Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Cavelty**Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Jagmetti**Al. 2bis (nouveau)**

Toute offre d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables doit être acceptée, même si la production n'est pas permanente. Les prix payés se fonderont sur les tarifs applicables pour de l'énergie de même valeur provenant de nouvelles installations productrices dans le pays.

Dobler, Berichterstatter: Generell zu Artikel 7: Er handelt von den Anschlussbedingungen für Eigenzeuger. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erstreckt sich auf die Elektrizitätserzeugung aus Kleinwasserkraftwerken, erneuerbaren Energien wie Sonnenenergie, Erdwärme, Wind usw., und Abfallenergie und Wärmekraftkoppelungen.

Absatz 1 regelt die Abnahmeverpflichtung für Energiespeisungen. Danach sollen die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet werden, die von Eigenzeugern angebotene Energie abzunehmen. Die Kommission hatte unter anderem Bedenken hinsichtlich solcher Eigenproduzenten, die nur dann Energie in das Netz zurückspeisen, wenn es aus finanzieller Sicht interessant ist.

Mit 10 zu 1 Stimmen beschloss die Kommission, in Absatz 1 eine Präzisierung aufzunehmen, wonach die Abnahmeverpflichtung nur für die Energie von Eigenzeugern besteht, die dauernd produziert wird. Allerdings wollte die Kommission dabei die Photovoltaikanlagen nicht behindern.

Frau Bühler, Sprecherin der Minderheit: Wenn Sie gestatten, Herr Präsident, werde ich gleichzeitig zu Absatz 1 und 2 spre-

chen. Ich beantrage Ihnen, in beiden Absätzen dem Bundesrat und damit dem Nationalrat zu folgen. Wir sind hier bei einer sehr wichtigen Frage, einer dritten Schlüsselstellung dieser Vorlage. Je nachdem, ob wir hier in Artikel 7 eine befriedigende Antwort finden, werden sich mehr oder weniger Pioniere finden, die beispielsweise aus Abfall Strom erzeugen, eine Biogasanlage einrichten, mit Photovoltaik die Sonnenenergie direkt zur Stromerzeugung einsetzen, Windenergie ausnützen, in Totalenergieanlagen mit Wärmekraftkoppelung nebst Wärme auch Strom produzieren oder Wasserkraft in Kleinanlagen ausnützen. Alle diese Einrichtungen rentieren heute nicht. Es braucht Anreize, sollen nicht bloss Millionäre, Bastler oder andere Idealisten sich engagieren können und wollen. Eine Förderungsmöglichkeit – es gibt und braucht noch andere – ist, eine vorteilhafte oder doch wenigstens eine gerechtere Ausgestaltung der Anschlussbedingungen für Eigenzeuger zu beschliessen.

Der Bundesrat hat eine gute und vernünftige Lösung vorgeschlagen, und der Nationalrat ist ihm gefolgt. Mehrere Kantone verfahren bereits nach diesem Muster. Wir betreten damit kein Neuland. Absatz 1 der bundesrätlichen Fassung verpflichtet die Werke zur Abnahme von dezentral erzeugter Energie. Voraussetzung ist, dass sie in einer für das Netz geeigneten Form abgegeben wird.

Absatz 2 der bundesrätlichen Fassung verlangt eine angemessene Entschädigung. Die Formulierung des Bundesrates ist flexibel, es heisst: Die Vergütung «richtet sich» nach den Kosten für gleichwertige Energie, es heisst nicht «entspricht». Hier liegt ein gewisser Spielraum. Ausgeschlossen – und das ist der zentrale Punkt – ist die Anwendung einer Mischrechnung; das ist richtig und einleuchtend. Ein Kleinerzeuger, ein Bauer beispielsweise, der eine Biogasanlage betreiben möchte, hat kein altes, längst abgeschriebenes Wasserkraftwerk in der Hinterhand, das ihm Energie zu sehr günstigen Preisen liefert. Für den Kleinerzeuger gibt es keine Mischrechnung. Man darf ihm deshalb nicht nur einen Mischpreis vergüten.

Ihre Kommission hat sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2 Barrieren und Hürden aufgebaut, die nicht akzeptabel sind. Wenn wir in Absatz 1 nur die dauernd produzierte Energie berücksichtigen, fallen wichtige, hoffnungsvolle Produktionsarten aus dem Anwendungsbereich heraus; insbesondere die Photovoltaik und die Windenergieanlagen. Das darf doch nicht unser Ernst sein! Und in Absatz 2 wird mit der Lösung Ihrer Kommission ausgerechnet die Mischrechnung als Regel zementiert. Damit treten wir die Interessen der Kleinerzeuger mit Füssen.

Mit der Kommissionsfassung leisten wir den Zukunftsenergien keinen Dienst, im Klartext müsste man sagen: Es ist ein Versuch, sie zu torpedieren, ihre Verbreitung zu behindern und zu hemmen. Das ist kein «Weg der Mitte», wie der Kommissionspräsident im Eintretensreferat die Kommissionsanträge zu charakterisieren beliebte, das ist ein Abweg.

Die Einwände gegen die Formulierung des Bundesrates sind nicht stichhaltig. Selbst mit der Fassung des Bundesrates machen wir den Kleinproduzenten nicht zum grossen Profiteur. Wir verbessern seine Situation und schaffen damit eine günstigere Voraussetzung für mehr dezentrale Anlagen. Nach Annahme der Moratoriums-Initiative gewinnt diese Möglichkeit der Energieerzeugung noch mehr an Bedeutung.

Die Diversifizierung der Energieversorgung ist eines unserer erklärten Ziele. Wir lesen im Papier der Bundesratsparteien zur Energiepolitik vom Oktober 1990 eine entsprechende Empfehlung bezüglich der Anschlussbedingungen für Kleinerzeuger. Wenn das ernst gemeint ist und nicht reine Deklamation bleiben soll, sollten wir in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der bundesrätlichen Fassung zustimmen und damit auch dem Nationalrat.

Cavelty: Mein Antrag umfasst lediglich Absatz 1 von Artikel 7 und deckt sich wörtlich mit dem Antrag von Frau Bühler. Mir geht es darum, u. a. die Sonnenenergie respektive die Photovoltaik und die Windenergie zu fördern. Diese Energien sind klarerweise von den Aussenbedingungen abhängig, nämlich von der Sonne und vom Wind. Es gibt nun leider keinen Ort,

wo die Sonne ständig scheint, und keinen Ort, wo der Wind ständig bläst. Im Kommissionsantrag ist nur die Energie berücksichtigt, die dauernd produziert wird.

Infolgedessen würden die Photovoltaik und die Windenergie ausgeschlossen, und das entspricht weder dem Sinn des Gesetzes noch dem Willen der Kommission – wie der Kommissionspräsident selbst vorhin ausgeführt hat. Um diesen Mangel zu beheben, können wir nichts anderes machen, als die Formulierung von Bundesrat und Nationalrat zu übernehmen. Darum mein entsprechender Antrag.

Jagmetti: Ich habe Ihnen einen Antrag vorgelegt, der leider infolge eines Versehens nicht ganz richtig numeriert worden ist; mein Antrag betrifft Artikel 7 Absatz 2bis neu. Wenn ich mir erlaube, jetzt dazu etwas zu sagen, so deshalb, weil die Dinge miteinander vollständig verwoben sind und es fast nicht möglich ist, diesen Artikel 7 absatzweise zu beraten, ohne unübersehbare Konsequenzen zu haben.

Darf ich zu Absatz 1 einleitend festhalten, dass die Formulierung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen und der Nationalrat beschlossen hat, wahrscheinlich weit über das hinausgeht, was gemeint war? Die Bestimmung erfasst sämtliche Energieerzeugungsanlagen. Das würde z. B. bedeuten, dass man ein öthermisches Werk errichten und es nach Massgabe der verfügbaren Oelmengen und der Preisentwicklung auf dem Oelmarkt betreiben könnte, nicht etwa nach den Bedürfnissen des Netzes. Man hätte Anspruch darauf, jeden produzierten Strom einzuspeisen und dafür eine Vergütung zu den Grenzkosten zu erhalten. Das hat niemand gewollt. Das will die Kommissionsminderheit nicht – da bin ich mir völlig im klaren – und der Bundesrat auch nicht. Was gewollt ist, sind die Kleinanlagen, vor allem auch Anlagen zur Nutzung von Alternativenergien, die man auf diesem Wege fördern will. Weil die Formulierung des Bundesrates und des Nationalrates solche nicht gewollten Dinge einschliesst, sah sich die Kommission veranlasst einzuengen. Aber sie ist bei der Einengung – das gebe ich gerne zu – zu weit gegangen und hat, wie Herr Cavelti und vorher Frau Bühler schon gesagt haben, damit die Alternativenergien ausgeschlossen.

Mein Antrag geht nun dahin, die Tür für diese Alternativenergien wieder zu öffnen und also eigentlich das zu erreichen, was uns Herr Cavelti empfohlen hat. Nicht dass wir die zu weit gefasste Bestimmung der Absätze 1 und 2 nun einfach *talé quale* übernehmen, sondern wir möchten dort der Kommissionsmehrheit folgen, dann aber einen zusätzlichen Absatz einbauen, um die Alternativenergien zu fördern.

Nach meinem Antrag müssen diese Anlagen nicht dauernd produzieren. Das können ja Photovoltaik-Anlagen und Windenergieanlagen nicht. Die Inhaber solcher Anlagen sollen Anspruch auf Uebernahme ihres Stroms zu den Grenzkosten haben. Damit stören sie das Netz nicht. Das sind ja keine Mengen, die nachher für die gesamte Energieversorgung eine völlig andere Situation ergeben. Der so produzierte Strom lässt sich ins Netz aufnehmen, auch zu den Schwachlaststunden; die Abnahmepflicht lässt sich so auch wirtschaftlich verkraften. Wir leisten damit einen Beitrag zur Entwicklung der Alternativenergien, und ich würde Ihnen empfehlen, dieser Lösung, die eine Brücke zwischen den grundsätzlichen Anliegen der Kommission und der Oeffnung des Weges für die Alternativenergien sein will, zuzustimmen. Mein Antrag geht davon aus, dass die Absätze 1 und 2 in der Fassung der Kommissionsmehrheit beschlossen werden, und ist in diesem Sinne ein Eventualantrag für diesen Fall. Sofern Absätze 1 und 2 in der Fassung Bundesrat/Nationalrat beschlossen werden, entfällt mein Antrag.

Hunziker: Den Antrag, den Sie jetzt auf der Fahne als Mehrheitsantrag finden, habe ich in der Kommission eingereicht; er ist mit allen zu zwei Stimmen durchgegangen. Meine Absicht – und auch die der Mehrheit – war nie, die Solarenergie auszuschliessen. Deshalb habe ich Verständnis für diese Anträge. Ich muss aber doch zwei Dinge beifügen:

Warum haben wir die bundesrätliche Fassung an sich abgelehnt? Wenn wir sie so lassen, wie sie vorgeschlagen ist und wie ihr der Nationalrat zugestimmt hat, ist ganz offensichtlich

damit zu rechnen, dass solche Eigenerzeuger dann und vor allem dann Strom produzieren, wenn es kostengünstig ist, also wenn die Oelpreise tief sind. Zum Beispiel kann das dann bei Wärmekraftkoppelungsanlagen eine wesentliche Rolle spielen. Es ist dann einfach: Wenn das Oel billig ist, produziert man, und dann muss es das öffentliche Stromversorgungsunternehmen übernehmen. Wenn der Oelpreis hoch ist, macht man das natürlich nicht, kehrt den Stiel um und bezieht aus dem öffentlichen Netz. Die müssen ja immer bereit sein wegen der Lieferverpflichtung, die in den Konzessionsurkunden steht. Das wäre stossend. Deshalb haben wir gesagt: Nein, das soll nicht einfach immer nur dann gemacht werden, wenn es ein Geschäft ist, sondern diejenigen, die eine solche Anlage haben, die dauernd produziert, sollen davon profitieren. Man hat damals nicht daran gedacht, dass damit die Sonnenenergie ausgeschlossen wird. Ich meine, man könnte das Wort «dauernd» ersetzen durch «regelmässig» und in den Materialien ausdrücklich festhalten, dass damit auch die Sonnenenergie gemeint ist.

Nun kann man sagen, im Antrag Jagmetti zu Absatz 2 stünde das ja alles. In diesem Absatz 2 passt der erste Satz. Aber er enthält einen zweiten Satz, der der Fassung bei Absatz 1 widerspricht. Herr Jagmetti will in seinem Absatz «Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen». Die Mehrheit will in Absatz 2 «Bezugspreise für gleichwertige Energie aus dem regionalen Uebertragungsnetz». Das ist zweierlei. Wenn man jetzt den Absatz 2 von Herrn Jagmetti nimmt, dann ändern wir noch etwas ganz anderes im Kommissionsantrag zu Absatz 1. Deshalb möchte ich – sofern der Herr Kommissionspräsident einverstanden ist – Ihnen beliebt machen, dass wir die Fassung der Kommission übernehmen und das Wort «dauernd» ersetzen durch «regelmässig».

Piller: Herr Jagmetti schliesst mit seinem Antrag natürlich die Wärmekraftkoppelungsanlagen aus. Das wäre doch nicht gut. Wir müssen auch hier die Möglichkeit offenlassen, dass für grössere Komplexe eben die Wärmekraftkoppelung heute sinnvoll eingesetzt wird. Man könnte ja diesen Antrag in dem Sinn abändern: «Wird elektrische Energie angeboten, die durch umweltverträgliche Erzeugung ...», oder etwas Aehnliches. Ist es die Meinung, dass Wärmekraftkoppelungsanlagen nicht gefördert werden? Ja oder nein?

Dobler, Berichterstatter: In bezug auf die Frage, die Herr Ständerat Hunziker mir gestellt hat, kann ich lediglich sagen, dass ich als Kommissionspräsident keine Kompetenz habe, über die Kommission hinauszugehen. Aber ich finde folgende Bemerkung hier am Platz:

In der heutigen Diskussion wurden verschiedentlich Kriterien genannt, die nicht gerade üblich sind. So wurde auf Hunderassen angespielt, es wurde auf Salatpflanzen Bezug genommen und auch die Vaterschaft speziell erwähnt. Da kann ich immerhin sagen, dass dieser Antrag seinerzeit von Herrn Kollege Hunziker gestellt wurde. Wenn er im Sinne der Vaterschaft dazu steht, dass es nun «regelmässig» heissen soll statt «dauernd», habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Rüesch: Die Diskussion um den Artikel 7 zeigt, dass dieser Energienutzungsbeschluss unausgegoren formuliert ist. Man wollte Verschiedenes fördern, sah aber offensichtlich die unerwünschten Nebenwirkungen nicht. Man wollte z. B. die Photovoltaik fördern und hat nun eine Formulierung gewählt, die zu Ungerechtigkeiten führt und die auch unklar ist. Es heisst in Absatz 2: «Die Vergütung richtet sich nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.» Was heisst «aus neuen inländischen Produktionsanlagen»? Sind das die Gesteungskosten des zuletzt erstellten Kernkraftwerkes, oder sind es die hydraulischen Anlagen von Ilanz I und II? Photovoltaik auf dem Chaseral, oder sind es die Energiepreise der Windkraftanlage auf dem Fläscherberg? Es ist vollkommen offen, was man darunter versteht. Darum ist dieser Passus unklar formuliert.

Wenn Sie davon ausgehen, dass beispielsweise die Photovoltaik an den Staumauern von Ilanz I und II – die man geplant

hat, die aber nicht realisiert wird, aber vielleicht anderswo kommt – Grundlage ist, dann bekommt nach der Formulierung des Bundesrates und des Nationalrates der Besitzer eines Kleinkraftwerkes irgendwo in einem Tobel mit einer rostigen Turbine aus dem neunzehnten Jahrhundert das Zehnfache von dem, was er bezahlt, wenn er bezieht. Er wird zu 15 Rappen Strom beziehen von den NOK. Aber wenn er aus seinem alten Kraftwerk liefert, bekommt er pro kWh Fr. 1.50. Das sind die Gestehungskosten der geplanten Photovoltaik auf der Staumauer von Ilanz. Das ist doch nicht gewollt. Wenn das aber gewollt ist, ist dies in höchstem Grade ungerecht.

Was Sie wollen, ist doch die Förderung jener, die neue Anlagen, beispielsweise in der Photovoltaik, betreiben. Was Sie fördern wollen, sind neue Anlagen im Bereiche anderer erneuerbarer Energien. Ich glaube darum, dass es auch nicht unbedingt der Sinn des Artikels ist, die Betreiber von Wärmekraftkoppelungsanlagen so zu bevorzugen, dass sie schliesslich das Zehnfache dessen bekommen, was eine Kilowattstunde kostet, die sie selbst beziehen. Hier sollte eine einigermaßen wirtschaftliche Lösung getroffen werden. Meines Erachtens wäre der Antrag von Herrn Jagmetti wohl eine Brücke, wenn wir ihn auf die erneuerbaren Energien beschränken.

Wir könnten den Artikel 7 so bereinigen: Absätze 1 und 2 in der Fassung der Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit; mit Absatz 2bis gemäss Herrn Jagmetti könnte man allenfalls noch einen Kompromiss schliessen. Ich wäre gespannt, was Herr Jagmetti über die Voten zu seinem Antrag sagen wird. Eine Ausdehnung auf Wärmekraftkoppelung ginge mir allerdings zu weit.

Jagmetti: Beim Votum von Herrn Hunziker lag ein Missverständnis vor. Es ist inzwischen bereinigt. Mein Antrag geht nicht dahin, Absatz 2 anders zu formulieren, sondern einen Absatz 2bis einzubauen. Er soll die Alternativenenergien betreffen. Er soll ermöglichen, dass man auch nicht regelmässig produzieren muss, sondern überhaupt einfach produzieren kann, und er soll dem Produzenten die Grenzkosten sichern. Diese können wir hier nicht in allen Feinheiten umschreiben, aber es ist immerhin ein Begriff, der an vielen Orten und in vielen Berichten erscheint.

Nun stellt Herr Piller die Frage, warum denn nicht auch die Wärmekraftkoppelung einbezogen werde. Sie ist in meinem Antrag bewusst nicht enthalten, und zwar deshalb, weil Wärmekraftkoppelung eine Kleinanlage, aber auch eine Grossanlage sein kann. Sie können sich eine Wärmekraftkoppelungsanlage sehr gross vorstellen. Wenn der Strom dann in ein kleines Netz eingespeisen wird, kann das für das Netz in den Schwachlaststunden einige Komplikationen zur Folge haben. Wenn der Betreiber noch den Anspruch hat, Grenzkosten dafür zu erhalten, dann führt das zum Ungleichgewicht. Es ist hingegen sehr wohl möglich, dass die Kantone das vorsehen. Ich möchte das Beispiel des Elektrizitätswerkes meines Kantons nennen, das Strom aus Wärmekraftkoppelungsanlagen übernimmt. Das ist vorgesehen in einem kantonalen Gesetz. Mir scheint, dass die Einspeisung aus Wärmekraftkoppelung ins Netz eine Frage ist, bei der der Kanton eine sinnvolle Lösung nach seinen Bedürfnissen finden kann. Ich hätte Bedenken, eine gesamtschweizerische Ordnung ohne Begrenzung nach oben aufzustellen.

Deshalb mein Antrag, die Alternativenenergien zu erfassen. Es geht vor allem um Sonnenenergie, um Geothermie und ähnliches.

M. Ducret: Tout d'abord, je crois qu'on parle de deux alinéas en même temps, du premier et du second. C'est assez exceptionnel.

Je voudrais simplement ajouter quelques mots à propos du second et constater qu'on se complique beaucoup l'existence car tout ce qui se dit soit au sujet du prix de production des nouvelles centrales soit de celle de centrales sous forme de cellules photovoltaïques, tout cela est beaucoup trop compliqué, vous n'arriverez jamais à fixer un prix. Il eût été mille fois plus simple de prendre le prix de vente de l'énergie dans la ré-

gion où se trouve le producteur. On lui paierait le courant au prix où on le vend, sous déduction des frais de transport. Si je fais cette suggestion, c'est parce que c'est exactement ce qui se passe dans mon commerce. Si quelqu'un me demande de reprendre de la marchandise qu'il ne consomme plus je la lui paie au prix où il l'a achetée, moins les frais de transport. C'est une solution, car vous n'arriverez jamais à établir votre prix. La dernière centrale hydroélectrique qui se construira à Genève va probablement produire du courant électrique à 20 centimes le kilowatt, et celle qui date de 1945 le produit à 1,5 centime le kilowatt. Tenter de fixer un prix avec tous ces chiffres est impossible, alors que le prix de vente est bien connu des consommateurs et des destinataires. Ce serait tellement plus simple!

Je me demande toutefois s'il est judicieux de mélanger la discussion sur les deux alinéas. Il serait plus simple, à mon avis, de les examiner l'un après l'autre.

Präsident: Ich stelle fest, dass Herr Hunziker statt «dauernd» «regelmässig» vorgeschlagen hat. Der Kommissionspräsident hat persönlich erklärt, dass er mit dieser Aenderung einverstanden sei.

Cavelty: Ich ziehe meiner Antrag zugunsten dieses verbesserten Antrages Hunziker zurück.

Bundesrat Ogi: Darf ich eine Zwischenbemerkung machen? Wir könnten sehr viel Energie sparen, wenn wir diesen Raum etwas weniger stark, regelmässig oder dauernd heizen würden. Es ist sehr heiss in diesem Raum. Aber nun zu Ihrem Antrag.

Ich behandle zunächst einmal Absatz 1. Die Kommission möchte offenbar verhindern, dass Eigenerzeuger nur dann produzieren, wenn es interessant ist. So interpretiere ich den Antrag Ihrer Kommission. Ich weiss nicht, ob die Nuance «regelmässig» oder «dauernd» das korrigiert, aber ich frage Sie einfach: Haben Sie schon darüber nachgedacht? Auch Speicher- und Kernkraftwerke produzieren streng genommen nicht dauernd Energie. Das ist so. Deshalb bedeutet eigentlich der Antrag der Kommission, dass viele Eigenerzeuger nicht mehr existieren könnten, obwohl sie noch nicht alle rostig sind, Herr Ständerat Rüesca.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die heute schon schwache Position dieser Eigenerzeuger nicht noch mehr zu schwächen oder sie gar dem Untergang zu weihen. Mit diesem Antrag wird die Eigenproduktion völlig uninteressant. Das wäre auch völlig uninteressant für den Bund, denn wir haben alles Interesse, dass solche, wenn auch kleine, vielleicht etwas rostige Kraftwerke weiterhin Energie produzieren und Energie abgeben können. Die Eigenproduzenten könnten nämlich in Zukunft einen wertvollen Beitrag zur Sicherung und Diversifizierung der Versorgung leisten.

Unterschätzen wir diese kleinen Werke nicht. Ich möchte Sie bitten, diese Eigenproduzenten jetzt nicht im Stiche zu lassen und ihre Situation in Zukunft völlig uninteressant zu gestalten. Ich bitte Sie, diesen Eigenproduzenten eine Chance zu geben. Sie könnten einige Prozente zur Energieversorgung in unserem Land beitragen.

Damit habe ich mich nur zu Absatz 1 geäussert. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen und dem Antrag von Herrn Ständerat Cavelty bzw. von Frau Ständerätin Bühler und damit dem Antrag von Bundesrat und Nationalrat zu folgen.

Präsident: Wir werden die bundesrätlichen Empfehlungen betreffend Raumtemperatur nach Möglichkeit in Zukunft berücksichtigen. Ich hoffe, alle Bundesräte haben das gleiche Temperaturgefühl. *(Heiterkeit)*

Herr Cavelty hat seinen Antrag zu Absatz 1 zugunsten des modifizierten Antrages der Kommission zurückgezogen.

Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den modifizierten Antrag

der Kommission

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Kommission

Minderheit

Definitiv – Définitivement

Für den modifizierten Antrag

der Kommission

29 Stimmen

Für den Antrag Bührer

11 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Dobler, Berichterstatter: Absatz 2 regelt die Entschädigung der Eigenproduzenten. Nach dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates richtet sich die Vergütung nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen. Der Mehrheit der Kommission ist diese Entschädigung zu hoch. Sie schlägt eine Vergütung nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz vor. Ein entsprechender Antrag wurde in der Kommission mit 9 zu 3 Stimmen gutgeheissen. Damit will die Kommission dem Umstand Rechnung tragen, dass Eigenerzeuger in der Regel nur dann überschüssige Energie in das Netz einspeisen, wenn ohnehin bereits Überkapazitäten bestehen.

Eine Minderheit will bei Absatz 2 am Entwurf des Bundesrates beziehungsweise am Beschluss des Nationalrates festhalten. Sie argumentiert damit, dass der Energienutzungsbeschluss Anreize für Eigenproduzenten schaffen soll und dass der wichtigste Anreiz natürlich in der Höhe der Vergütung liegt. Eine Entschädigung gemäss Antrag der Mehrheit sei volkswirtschaftlich gesehen nicht korrekt.

Bundesrat **Ogi**: Das ist die dritte Schlüsselstelle, die Sie beraten. Ich möchte Sie bitten, auch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Elektrizitätswirtschaft die Empfehlungen, die wir abgegeben haben, nicht bestreitet, weil auch die Elektrizitätswirtschaft einsieht, dass hier auf sinnvolle Art und Weise Energie produziert wird. Der Vorschlag von Bundesrat und Nationalrat geht vom Verursacherprinzip und von einer gesamtwirtschaftlich korrekten Vergütung aus. Diese Vergütung ist höher als jene gemäss Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Die Vergütung ist der entscheidende Anreiz; wir müssen für die Eigenproduktion Anreize schaffen. Wenn Sie die Eigenproduzenten nicht richtig entschädigen, werden diese Prozente, die sie zusätzlich produzieren, wegfallen. Nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist die Eigenproduktion völlig uninteressant.

Ich bitte Sie deshalb auch hier, dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission zu folgen. Ich weiss, Sie haben mit dem ersten Entscheid bei Absatz 1 eigentlich bereits die Weichen für den zweiten Absatz gestellt. Aber trotzdem – ich gebe nie auf.

Rüesch: Die bundesrätliche Antwort bedarf noch einer Korrektur.

Ich habe über das Wochenende noch mit einigen Leuten unserer Elektrowirtschaft telefonisch Kontakt gehabt – u. a. mit dem Präsidenten der NOK. Sie sind auch der Meinung, dem Betreiber der Photovoltaikanlage seien seine Kosten zu bezahlen, aber nicht dem Betreiber eines alten Wasserkraftwerkes der Preis der Photovoltaik. Das ist ihre Meinung: Jedem das Seine. Soweit bin ich orientiert worden.

Im übrigen hat der Nationalrat mit 78 gegen 61 Stimmen dieser Fassung in Absatz 2 zugestimmt. Wenn wir hier also die Fassung der Kommissionsmehrheit durchdrücken, dürfen wir mit einem Einlenken des Nationalrates rechnen.

Den Anliegen der Minderheit wird Herr Jagmetti mit seinem Antrag gerecht, so dass wir dort die verlangte Korrektur vornehmen können.

Darum bitte ich Sie, hier der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

12 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Jagmetti: Entgegen dem Wunsch des Herrn Präsidenten sehe ich mich zu einer Äusserung veranlasst. Weil Sie Absatz 1 geändert haben, müssen wir auch Absatz 2bis anpassen; denn er ist die Antwort auf Absatz 1. Nachdem Sie «regelmässig» geschrieben haben, muss ich auch mein «dauernd» durch ein «regelmässig» ersetzen.

Im übrigen erlaube ich mir nur noch, zur Begriffsfrage etwas zu bemerken: Ich habe «erneuerbare Energien» hineingeschrieben und habe damit keinen neuen Ausdruck geschaffen, sondern ganz bewusst jenen aus Artikel 24octies BV-Entwurf übernommen. Der Ausdruck hat die Tragweite, die er dort hat. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, der sich eben auf die erneuerbaren Energien bezieht.

Bundesrat **Ogi**: Nachdem Sie jetzt in Absatz 1 und 2 Ihrer Kommissionsmehrheit und Ihrem sehr geehrten Kommissionspräsidenten gefolgt sind, ist dieser Antrag von Herrn Jagmetti für den Bundesrat willkommen, weil er ein Kompromiss ist. Ich stimme ihm zu.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag Jagmetti
Adopté selon la proposition Jagmetti modifiée

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4**Angenommen – Adopté****Art. 8, 9****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 10****Antrag der Kommission****Abs. 1, 3**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... unterstützen, namentlich solche zur Nutzung der Sonnenenergie, der Umgebungswärme und der Geothermie.

Art. 10**Proposition de la commission****Al. 1, 3**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Elle peut soutenir des installations pilotes et de démonstration, notamment lorsque celles-ci exploitent l'énergie solaire, la chaleur de l'environnement ou la géothermie.

Dobler, Berichterstatter: Mit Artikel 10 sollen die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung, insbesondere im Bereich des Energiesparens und erneuerbarer Energien, gefördert werden. Eine seit Jahren unüberhörbare Forderung an den Bund ist, durch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen den neuen Technologien zu einer beschleunigten Einführung zu verhelfen.

Nach Absatz 2 des Entwurfs des Bundesrates und der Fassung des Nationalrates kann der Bund Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützen, welche die energiebedingte Luftverschmutzung mindern oder eine rationelle Elektrizitätsverwendung fördern.

Mit dem Inkrafttreten des Energieartikels kann die einschränkende Formulierung im Nachsatz dieser Bestimmung – ich zitiere: «... welche die energiebedingte Luftverschmutzung mindern oder eine rationelle Elektrizitätsverwendung fördern ...» – fallengelassen werden.

Artikel 10 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses kann neu auf Absatz 3 Buchstabe b des Energieartikels abgestützt werden.

Unsere Kommission beantragt aus diesem Grunde einstimmig eine offene Formulierung, welche die Unterstützung aller Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich zulässt, namentlich solche zur Nutzung der Sonnenenergie, der Umgebungswärme und der Geothermie.

Bundesrat **Ogi**: Mit der offenen und verbesserten Formulierung ist der Bundesrat einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11bis

Antrag der Kommission

Titel

Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien

Wortlaut

Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen, soweit sie die energiebedingte Luftverunreinigung und die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle Energieverwendung fördern.

Antrag Cavelty

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11bis

Proposition de la commission

Titre

Encouragement à l'utilisation des énergies renouvelables

Texte

La Confédération peut soutenir des mesures tendant à l'exploitation des énergies renouvelables pour autant qu'elles aient pour effet de réduire la pollution de l'air due à l'énergie et sa charge en gaz carbonique ou qu'elles encouragent l'utilisation rationnelle de l'énergie.

Proposition Cavelty

Adhérer à la décision du Conseil national

Dobler, Berichterstatter: Der Nationalrat hat einen neuen Artikel 11bis betreffend Förderung der Sonnenenergienutzung in den Energienutzungsbeschluss aufgenommen. Danach kann der Bund Massnahmen zur Nutzung von Sonnen- und Umgebungswärme unterstützen. Mit dieser Bestimmung wollte der Nationalrat über den Bereich der Forschung hinaus die praktische Anwendung in der Nutzung von erneuerbaren Energien fördern.

In unserer Kommission stiess dieses Anliegen auf offene Ohren. Die Kommission war sogar der Meinung, der Vorschlag des Nationalrats gehe zu wenig weit. Es sollten nicht nur Massnahmen zur Nutzung von Sonnen- und Umgebungswärme gefördert werden.

Die Kommission beantragt daher einstimmig eine Formulierung, welche dem Bund erlaubt, Massnahmen zur Nutzung von allen erneuerbaren Energien zu unterstützen, soweit sie die energiebedingte Luftverunreinigung und die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle Energieverwendung fördern. Unter erneuerbaren Energien versteht die Kommission vor allem Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Holz, Umgebungswärme, Biomasse und dergleichen. Auch

die Förderung der Nutzung von Wasserkraft, z. B. aus Kleinwasserkraftwerken, ist nicht ausgeschlossen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es wichtig, dass die unterstützten Massnahmen die energiebedingte Luftverunreinigung und die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle Energieverwendung fördern.

Mit andern Worten müssen sich allfällige Subventionen des Bundes auf den Umweltschutz- oder Elektrizitätsartikel der Bundesverfassung abstützen können, weil mit dem neuen Energieartikel keine Förderungsmassnahmen im Bereich der praktischen Anwendung von neuen Energietechniken möglich sind.

Jagmetti: Wir wünschen ja nicht zu improvisieren und noch Schwierigkeiten zu bereiten. Aber ich muss Ihnen gestehen, dass mir die nochmalige Lektüre des Textes zu Artikel 11bis ein Problem aufgezeigt hat, indem sich offenbar irgendwo in der Uebermittlungskette ein Versehen ergeben hat. Auf der dritten Linie sollte das «und» durch ein «oder» ersetzt werden. Sonst erreichen wir nicht das, was wir wollten.

Ich darf Ihnen die Bestimmung so vorlesen, wie sie sein sollte: «Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen, soweit sie die energiebedingte Luftverunreinigung oder die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle Energieverwendung fördern.» Kohlendioxid ist kein Schadstoff, sondern ein Teil der Atmosphäre. Wenn wir die beiden Zielsetzungen nebeneinander nennen, wollen wir nicht eine Anlage, die sowohl den Schadstoff- als auch den Kohlendioxidausstoss senkt, sondern Anlagen fördern, die dem einen oder dem andern Ziel dienen. In den weitesten Fällen werden Luftverunreinigung und Belastung mit Kohlendioxid kumulativ auftreten. Aber es wäre richtig, wenn sie alternativ genannt würden. Es sind also drei Alternativen: erneuerbare Energien fördern, um die energiebedingte Luftverunreinigung oder die Belastung mit Kohlendioxid zu mindern – das eine oder das andere – oder die rationelle Energieverwendung zu fördern.

Im übrigen habe ich dem, was der Kommissionspräsident gesagt hat, nichts beizufügen. Ich möchte nur nochmals sagen, weshalb wir diese Einschränkung gemacht haben. Sie ist nur durch die Verfassungsgrundlage bedingt. Was der Nationalrat formuliert hat, war nach einer andern Richtung zu eng. Der Nationalrat hat von Sonnenwärme gesprochen. Wir wollen ausgesprochen auch Photovoltaik und andere Formen der erneuerbaren Energien.

Ich bitte Sie also, dem Artikel der Kommission zuzustimmen. Insgesamt weitet die Kommission – das muss einmal deutlich gesagt sein – die Förderung gegenüber den Anträgen des Nationalrates aus. Das ist gewollt, und das ist jetzt dank der neuen Verfassungsgrundlage möglich.

Cavelty: Ich empfinde die Formulierung der Kommission – entgegen dem, was gesagt wurde – nicht als Ausweitung, sondern als Einengung, mindestens in dem mich interessierenden Punkt.

Die Kommission will nur jene Energie fördern, die direkt zur Reduktion des fossilen Energieverbrauchs beiträgt. Wenn man das so streng auslegen würde, wären die Photovoltaik und die Windenergie ausgeschlossen, weil sie nicht direkt den fossilen Energieverbrauch berühren, sondern auf die elektrische Energie zurückgehen.

Es geht mir darum, vom Bundesrat die Erklärung zu erhalten, dass auch die Photovoltaik und die Windenergie mit eingeschlossen sind. Wenn ich diese Erklärung bekomme, kann ich den Antrag auf Zustimmung zum Nationalrat zurückziehen.

Dobler, Berichterstatter: Die Argumentation von Herrn Jagmetti scheint mir zutreffend. Ich persönlich habe die Meinung, dass die Kommission eine Verschärfung der Fassung des Nationalrates wollte. In diesem Sinn wäre der Antrag von Herrn Jagmetti wohl gerechtfertigt.

Bundesrat **Ogi**: Ich pflichte Herrn Dobler und Herrn Jagmetti bei. Mit Artikel 11bis wollen wir auch Massnahmen zur Nutzung der Photovoltaik fördern.

An die Adresse von Herrn Ständerat Cavelti möchte ich sagen, dass der Bundesrat der Meinung ist, dass die Formulierung, wie sie die Mehrheit der ständerätlichen Kommission vorschlägt, besser ist als diejenige des Nationalrates. Die Fassung des Nationalrates weist einige Mängel auf. Ich bin der Meinung, dass mit dem Vorschlag von Herrn Ständerat Jagmetti und nach den Ausführungen von Herrn Präsident Dobler die Formulierung der ständerätlichen Kommission klarer ist und alle Bereiche, die Sie angesprochen haben, Herr Ständerat Cavelti, einbezogen sind, d. h. die Ausgangslage ist klar.

Cavelti: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition modifiée de la commission*

Art. 12 – 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Eventualantrag Reichmuth

Abs. 2

Zentral beheizte bestehende Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezugern sind spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie) der einzelnen Verbraucher auszurüsten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition subsidiaire Reichmuth

Al. 2

Dans la mesure où la technique et l'exploitation le permettent et où il n'en résulte pas des dépenses disproportionnées, les bâtiments existants à chauffage central qui ont au moins cinq utilisateurs seront équipés

Dobler, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit hat Artikel 24 gestrichen, und zwar weil Artikel 4 von der Mehrheit ebenfalls gestrichen wurde. Nachdem nun der Rat anders entschieden hat – und zwar in bezug auf Artikel 4 ganz entscheidend anders entschieden hat mit 28 zu 13 Stimmen –, entfällt meines Erachtens auch der Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit. Hingegen hat die Kommission bereits bei den Kommissionsberatungen dem Eventualantrag von Herrn Kollege Reichmuth zugestimmt, für den Fall eben, dass Artikel 4 vor dem Rat keine Gnade findet. In diesem Sinn unterstütze ich als Kommissionspräsident den Antrag meines Kollegen Reichmuth, den ich bitte, hier die Begründung vorzutragen.

Reichmuth: Zu Artikel 24 Absatz 2 habe ich zwei Ergänzungen. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, lag der Antrag schon in der Kommission als Eventualantrag vor, für den Fall, dass unser Rat Artikel 4 nicht in der Fassung der Kommissionsmehrheit beschliessen würde. Die

Kommission hat diesen Antrag mit 7 zu 4 Stimmen genehmigt. Er ist aus unbegreiflichen Gründen auf der Fahne nicht aufgeführt, darum sah ich mich veranlasst, ihn nochmals aufzulegen.

Es geht bei Artikel 24 Absatz 2 um die bestehenden Gebäude, und zwar immer in Hinsicht auf die Umrüstung für die verbrauchsabhängige Kostenrechnung. Die Formulierung in Artikel 24 Absatz 2 «Gebäude mit mehreren Wärmebezugern» ist so zu interpretieren, dass bereits ab zwei Wärmebezugern die entsprechenden Umbauten und Umrüstungen vorgeschrieben werden müssen. In Artikel 4 haben wir bei den Neubauten die gleiche Formulierung verabschiedet. Nun kann man bei Neubauten meines Erachtens noch verantworten, dass die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bereits ab zwei Wärmebezugern verwirklicht werden muss bzw. dass bei Neubauten die entsprechenden Einrichtungen geschaffen werden müssen.

Anders ist es meines Erachtens bei Altbauten. Man sollte im Beschluss klar zum Ausdruck bringen, dass bei den bestehenden Bauten diese Umrüstung nicht schon ab zwei Wärmebezugern vorgenommen werden muss, sondern eben erst, wenn eine gewisse Anzahl von Wärmebezugern vorhanden ist. Wenn ich für mindestens fünf Wärmebezüge plädiere, so deshalb, weil das etwa im Mittel der bestehenden Regelungen bei den Kantonen liegt. Ich möchte Sie bitten, in der Formulierung Klarheit zu schaffen.

Der zweite Punkt meines Antrages betrifft die Verhältnismässigkeit. Der allgemeine Grundsatz, dass Massnahmen verhältnismässig sein müssen, sollte auch hier festgehalten werden. Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist auch in der Verfassung, Artikel 24octies Absatz 4, vorgeschrieben.

Ich bitte Sie, meinem Antrag in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Bühler: Ich möchte Ihnen beliebt machen, Absatz 2 so zu übernehmen, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat. Vor allem die Frage der Verhältnismässigkeit bewegt mich, diesen Antrag zu stellen. Hier steht klar und deutlich: « soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. » Ich glaube, auch in bestehenden Gebäuden ist es zu verantworten, dass solche individuellen Abrechnungen gemacht werden, wenn es betrieblich und technisch möglich ist.

Zur Frage «mehrere Wärmebezüge» oder eben fünf. So wie ich in der Kommissionssitzung verstanden habe, versteht man unter «mehreren» nicht einfach mehr als einer, also zwei, sondern eben mehrere. Das kann der betreffende Kanton noch auslegen. Es können drei sein, es können zwei sein, es können fünf sein. Hier sollte nun der Föderalismus plötzlich nicht mehr spielen. Dieselben Leute, die vorhin den Föderalismus hochgehalten haben, wollen ihn hier nicht spielen lassen. Man kann Artikel 24 Absatz 2 mit gutem Gewissen so zustimmen, wie er aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen ist.

M. Ducret: La proposition de M. Reichmuth est bonne en ce sens qu'elle ajoute à la possibilité technique l'argument du prix qui ne doit pas être disproportionné. Car, techniquement, c'est vrai, on peut envoyer des hommes sur la lune, on l'a prouvé, on peut tout faire techniquement, mais si le prix en est trop élevé il faut évidemment y renoncer.

Par conséquent, la proposition du Conseil fédéral, reprise par le Conseil national, n'est pas bonne. Il faut au minimum prendre en compte la notion introduite par M. Reichmuth. Mais alors, je ne suis pas d'accord quant au nombre de locataires. Plus un immeuble a de locataires plus il est économique au point de vue consommation d'énergie, et inversement. Le logement le moins économique en matière d'énergie c'est la villa individuelle. Ensuite viennent les maisons de deux, trois ou quatre appartements. Dès qu'il y a une douzaine d'appartements cela devient très économique, mais cela va jusqu'à un certain point. Les centrales de chauffage qui desservent environ 300 logements sont économiques, mais si elles en desservent 3000 elles ne le sont plus. Il y a une courbe d'utilisation. Par conséquent c'est faux, à mon avis, de fixer la limite à cinq utilisateurs car c'est précisément au-delà de cinq utilisateurs

que cela devient économique. Je crois qu'en définitive il faut suivre l'opinion de la majorité de la commission et biffer l'alinéa 2 tel qu'il nous vient du Conseil national. Je ne souhaite pas que l'on accepte la proposition de M. Reichmuth à cause de la limitation au-dessus de cinq utilisateurs.

Reichmuth: Zuerst zum Begriff Verhältnismässigkeit: Ich möchte darauf hinweisen, dass bereits in Artikel 2 Absatz 4 als Grundsatz enthalten ist, dass Massnahmen nur soweit angeordnet werden können, als sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Also inhaltlich keine abweichende Formulierung von derjenigen, die Sie nun in meinem Antrag vorfinden. Es wäre richtig, wenn in diesem Artikel die Verhältnismässigkeit ausdrücklich erwähnt würde.

Zur Frage der Limitierung auf fünf Wärmebezüger. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzestext bei der späteren Auslegung massgebend sein wird. Hier heisst es ausdrücklich: «Zentral beheizte bestehende Gebäude mit mehreren Wärmebezügern sind spätestens sieben Jahre» Ich möchte einfach verhindern, dass Absatz 2 eines Tages so ausgelegt wird, dass es heisst: «mehrere Wärmebezüger» beginnen bereits bei zwei Wärmebezügern, denn die Formulierung kann man nicht anders auslegen, es steht ja nirgends, dass nachher die Kantone noch einen Spielraum haben bei der Auslegung. Es heisst ausdrücklich «mit mehreren Wärmebezügern»; nach meiner Auslegung heisst mehrere mehr als einer, das heisst zwei oder mehr.

Ich bin aber durchaus einverstanden, wenn Sie getrennt abstimmen wollen, wenn Sie meinen Antrag also in der ersten Abstimmung in bezug auf die mindestens fünf Wärmebezüger zur Abstimmung bringen und in einer zweiten Abstimmung in bezug auf die Verhältnismässigkeit. Mit diesem Abstimmungsmodus könnte ich mich einverstanden erklären.

Bundesrat Ogi: Zunächst einmal möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass Sie bei Artikel 4 der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zugestimmt haben. Sie befürworten damit Mindestvorschriften des Bundes im Bereich der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Sie sollten deshalb jetzt auch bei Artikel 24 konsequent bleiben.

Der Antrag von Herrn Ständerat Reichmuth will für bestehende Bauten die Anzahl Wohnungen festlegen, ab der die verbrauchsabhängige Abrechnung verlangt werden kann; das wäre wiederum ein Einbruch. Ich möchte Sie bitten, konsequent zu bleiben und das hier jetzt nicht zu beschliessen. Nach der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates sollen dies die Kantone in ihren Ausführungsvorschriften festlegen können.

Somit wäre der Antrag von Herrn Ständerat Reichmuth – nach meiner Beurteilung – ein zu starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen. Auf Bundesebene sollen nur die Grundsätze geregelt werden. Im Rahmen dieser Grundsätze sollen dann die Kantone die Detailbestimmungen erlassen können, wie zum Beispiel das Festlegen der Anzahl Wohnungen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Reichmuth abzulehnen. Im übrigen ist der Zusatz «und der Aufwand verhältnismässig ist» unnötig. Ich glaube auch, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit dieser Massnahme absolut bejaht werden kann. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist bereits in Artikel 2 Absatz 4 verankert.

Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen und hier keine Differenz mehr zu schaffen, sonst müssten wir eigentlich auf den Artikel 4 zurückkommen.

Dobler, Berichterstatter: Der Antragsteller beantragt eine getrennte Abstimmung über diese zwei Fragen, damit sie formell richtig entschieden werden. Im Sinne einer klaren Abgabe der Entscheidung seitens des Ständerates halte ich es für sinnvoll, dass wir tatsächlich zwei Abstimmungen vornehmen.

Rüesch: Nach meiner Information gibt es einen Bundesgerichtsentscheid, der festhält: «Mehrere beginnt bei zwei.» Damit hätten die Kantone keine Möglichkeit mehr zu differenzieren.

Deshalb ist dem Antrag Reichmuth zuzustimmen.

Reichmuth: Wenn Herr Bundesrat Ogi auf Artikel 4 verweist, möchte ich doch darauf hinweisen, dass es dort um die Neubauten geht, und hier geht es um bestehende Bauten, das ist der Unterschied. Ich glaube durchaus, dass ein gewisser Unterschied hinsichtlich der Anforderungen gemacht werden kann. Bestehende Bauten haben es in gewissen Fällen viel schwerer, diesen Vorschriften zu entsprechen; bei einem Neubau kann man von Anfang an so projektieren.

Ich möchte Sie bitten, Herr Präsident, getrennt abzustimmen. Die Formulierung kann man nicht auseinandernehmen, es geht lediglich darum: Ist der Rat einverstanden mit der Mindestlimite von fünf Wärmebezügern, ja oder nein? Und zweitens: Ist der Rat einverstanden, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch in Artikel 24 Absatz 2 aufzunehmen?

Präsident: Der Antrag der Kommission auf Streichung ist zugunsten des Antrages Reichmuth zurückgezogen worden. In Absatz 2 stimmen wir über die zwei Punkte des Antrages Reichmuth (mindestens fünf Wärmebezüger statt mehrere, Prinzip der Verhältnismässigkeit) getrennt ab.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates
Adopté selon la proposition du Conseil fédéral*

Abs. 2 – Al. 2

1. Abstimmung – 1er vote

Für den Eventualantrag Reichmuth

(«mindestens fünf»)

21 Stimmen

Für den Antrag Bühler

(«mehrere»)

17 Stimmen

2. Abstimmung – 2e vote

Für den Eventualantrag Reichmuth

(«verhältnismässig»)

22 Stimmen

Für den Antrag Bühler

15 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

34 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Energienutzungsbeschluss

Arrêté sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.077
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	950-974
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 501

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.